

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

## **der Bundesregierung**

### **Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit Inkrafttreten der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) – im Folgenden: StVO-Novelle 2024 – haben sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhebliche Änderungen ergeben, insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO. Um Rechtssicherheit beim Vollzug der StVO zu schaffen, sind die aufgrund der Novelle der StVO erforderlichen Folgeänderungen zeitnah in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vorzunehmen.

#### **B. Lösung**

Die Folgeänderungen zur Umsetzung der StVO-Novelle 2024 werden in der VwV-StVO vorgenommen. Zudem erfolgen kleinere Änderungen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen sowie kleinere redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Der Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) wird fortgeschrieben. Im Zusammenhang mit Autohöfen werden Hürden für den Ausbau der Lkw-Ladeinfrastruktur beseitigt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

## E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

### a) Bund

Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um ca. 3.500 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

### b) Länder und Kommunen

Für die Länder bzw. Kommunen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um ca. 56.000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht.

## Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5296), zuletzt geändert durch ... (BAnz ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1“ wird in Nummer I Absatz 1 die Angabe „Schutzplanken“ durch die Angabe „Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ ersetzt.
  - b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 4 Satz 2“ wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„12                    5.                    Ein Schutzstreifen für den Radverkehr ist ein am rechten Fahrbahnrand mit Zeichen 340 markierter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ versehener Teil der Fahrbahn. Er darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radverkehr bietet. Befindet sich rechts von dem Schutzstreifen ein Seitenstreifen, kommt ein Schutzstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340, Randnummer 2 ff.“
2. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren“ wird in der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 2“ in der Nummer II Satz 3 nach der Angabe

„Vorfahrtstraße“ die Angabe „oder einer Straße mit vorfahrtgebendem Zeichen 301“ eingefügt.

3. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 26 Fußgängerüberwege“ wird wie folgt gefasst:

„1 I. Einsatzbereiche

1. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf.
- 2 Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind.
- 3 3. Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss. Dies gilt nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht.
- 4 4. Im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Bussonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden.
- 5 5. In der Regel sollen Fußgängerüberwege zum Schutz der Fußgänger auch über Radwege hinweg angelegt werden.

8 II. Lage

1. Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, dass die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überschreiten.
- 9 2. Fußgängerüberwege sollten dort liegen, wo der Querungsbedarf des Fußverkehrs besteht. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überwegs unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.
- 10 3. Bei Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, über die Straße mit Vorfahrt nur einen Fußgängerüberweg anzulegen. Bei Einbahnstraßen sollte dieser vor der Kreuzung oder Einmündung liegen. An Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt darf

ein Fußgängerüberweg auf der bevorrechtigten Straße nicht angelegt werden.

- 11 4. Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollten Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden.
- 12 5. Im Zuge von Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenem Bahnkörper sollen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden. Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Bahnkörper sollen an den Übergängen über den Gleisraum mit versetzten Absperrungen abgeschränkt werden.
- 13 III. Markierung und Beschilderung
- 14 1. Die Markierung erfolgt mit Zeichen 293.
- 14 2. Auf Fußgängerüberwege wird mit Zeichen 350 hingewiesen. In wartepflichtigen Zufahrten ist dies in der Regel entbehrlich.
- 15 IV. Beleuchtung
- Die Straßenverkehrsbehörden müssen die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen (§ 45 Absatz 5 Satz 2).
- 16 V. Richtlinien
- Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) hingewiesen.“
4. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung“ wird die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3 Großraum- und/oder Schwerverkehr“ wie folgt geändert:
- a) In Nummer V 4 Buchstabe a wird in Satz 4 und in Satz 5 jeweils die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
- b) In Nummer V 4 Buchstabe c wird in Satz 3 die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
- c) In Nummer VI 2 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
- „122 b) Begleitung durch Verwaltungshelfer

Für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, kann die Polizeibegleitung entfallen. In diesen Fällen kann eine im Vorhinein getroffene verkehrsrechtliche Anordnung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde in den Erlaubnisbescheid als Bestimmung aufgenommen werden, welche dem Erlaubnisinhaber (oder dem den Transport durchführenden Unternehmen oder der den Transport durchführenden Person) für den jeweils betreffenden Streckenabschnitt das Visualisieren von Verkehrszeichen vorschreibt (Auflage). Für mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen trifft das Fernstraßen-Bundesamt oder die Autobahn GmbH des Bundes die verkehrsrechtlichen Anordnungen. Diese Auflage ist dann mit der Bedingung zu verbinden, dass der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen) als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde oder ein von diesem (oder diesen) beauftragter und namentlich der Straßenverkehrsbehörde benannter Unternehmer als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde die von der Straßenverkehrsbehörde erlassene verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der im Vorhinein getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren hat. Dem Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde steht kein eigenständiges Ermessen zu.“

5. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot“ wird in der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3“ nach der Randnummer 12 folgende Randnummer 13 eingefügt:

„13 Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für die Bundeswehr sowie die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, soweit militärische Erfordernisse vorliegen. Die militärischen Erfordernisse stellt für Einzelfahrzeuge der Bundeswehr der jeweilige Dienststellenleiter, für alle anderen Fälle, wie auch in § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Ferienreiseverordnung, das für Fragen des Verkehrs, Transports und der Logistik zuständige Kommando der Bundeswehr fest.“

Dies gilt auch für Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer verbündeter Streitkräfte sowie die von den jeweiligen Truppen beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, soweit die militärischen Erfordernisse durch das für Fragen des Verkehrs, Transports und der Logistik zuständige Kommando der Bundeswehr festgestellt wurden. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.“

6. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 32 Verkehrshindernisse“ wird in der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1“ in der Nummer III in der Randnummer 5 die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
7. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 35 Sonderrechte“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Absätzen 1 und 5“ wird nach der Nummer II folgende Nummer III eingefügt:
 

„2a III. Die Bundeswehr sowie die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen sind von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit, wenn dringende militärische Erfordernisse vorliegen.

Für beauftragte gewerbliche Unternehmen stellt das für Fragen des Verkehrs, Transports und der Logistik zuständige Kommando der Bundeswehr die dringenden militärischen Erfordernisse fest. Ein entsprechender Nachweis ist von den beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Trotz Inanspruchnahme der Sonderrechte besteht nach § 35 Abs. 8 StVO die Pflicht, insbesondere Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer zu nehmen. Auf die Einschränkungen der Sonderrechte in § 35 Abs. 2 bis 5 StVO wird hingewiesen.“
  - b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 4“ wird nach der Randnummer 9 die folgende Randnummer 9a eingefügt:
 

„9a Die krisenhafte Entwicklung stellt einen Zustand unterhalb der Schwelle zur Krise und dem Spannungs- und Verteidigungsfall dar, der keines Beschlusses des Bundestages bedarf, bei welchem jedoch bereits sehr zeitkritische militärische Maßnahmen, wie beispielsweise der Aufmarsch von Truppen,

das Verlegen von Material und Personal sowie das verstärkte Durchführen von Übungen im Rahmen des Aufwuchses von militärischen Handlungsoptionen erforderlich sind. Begrenzt wird die Befreiung durch die Schadensminderungspflicht insbesondere hinsichtlich der zu nutzenden Infrastruktur. Die Schadensminderungspflicht umfasst auch die Berücksichtigung der aktuellen Bewertung der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes zu der zu nutzenden Infrastruktur für Großraum- oder Schwertransporte gemäß § 29 Absatz 3 StVO.“

c) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 5“ wird die Nummer III wie folgt gefasst:

„12 III. Die genannten Truppen können, soweit für diese Truppen und diese Transportdienstunternehmen Sonderregelungen oder anderweitige Vereinbarungen bestehen, sich an das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Fragen des Verkehrs, Transports und der Logistik zuständige Kommando der Bundeswehr wenden, welches nach Maßgabe des Bundesministeriums der Verteidigung die dringenden militärischen Erfordernisse feststellt, die ggf. erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einholt oder die erforderliche Anzeige übermittelt. Trotz Inanspruchnahme der Sonderrechte ist Rücksicht insbesondere auf die anderen Verkehrsteilnehmer sowie auf die zu nutzenden Infrastruktur zu nehmen. Das Übermaßgebot nach § 35 Abs. 8 StVO ist zu beachten.“

8. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil“ wird in der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3“ in Nummer I Satz 2 die Angabe „(vgl. Nummer V zu den Zeichen 223.1 bis 223.3; Rn. 5)“ durch die Angabe „(vgl. Nummer IX zu den Zeichen 223.1 bis 223.3; Rn. 9)“ ersetzt.

9. Die Verwaltungsvorschrift „Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer I wird wie folgt gefasst:

„1 I. Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen

und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

2 Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Anordnungen, die auf Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Absatz 1g oder Absatz 1h StVO getroffen werden.

3 Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden; die Zuziehung ortsfremder Sachverständiger kann sich empfehlen.

4 Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und so den Verkehr sicher führen. Die Wahrnehmbarkeit darf nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

5 Die Leichtigkeit aller Verkehrsarten ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Leichtigkeit des Verkehrs vor. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer und der Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen. Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie des nichtmotorisierten Verkehrs ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

b) In Nummer II wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

c) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Absatz 1 und in Nummer 7 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die

Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) In Nummer 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 7“ durch die Angabe „Randnummer 8“ ersetzt.
- cc) In Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „229,“ die Angabe „230,“ eingefügt.
- dd) Nummer 16 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Sie sollten, wenn irgend möglich, nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen. Wie Zusatzzeichen auszugestaltet sind, die in der StVO oder in dieser Vorschrift nicht erwähnt, aber häufig notwendig sind, ergibt sich aus dem Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) oder aus Verkehrsblatt-Verlautbarungen des zuständigen Bundesministeriums nach Nummer III 1 (Randnummer 7). Abweichungen von dort aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig; andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes bedürfen andere Zusatzzeichen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts.“

- d) In Nummer IV 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
10. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 40 Gefahrzeichen“ wird in Nummer I Satz 1 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
  11. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 136 Kinder“ wird in Nummer I Satz 2 die Angabe „Nummer XI“ durch die Angabe „Nummer XII“ ersetzt.
  12. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 223.1 bis 223.3 Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen“ wird in Nummer IX Satz 2 die Angabe „Rn. 45“ durch die Angabe „Rn. 53“ ersetzt.
  13. Nach der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 229 Taxenstand“ wird folgende Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 230 Ladebereich“ eingefügt:

„Zu Zeichen 230 Ladebereich

- 1
  - I. Die Anordnung des Zeichens ist insbesondere dort in Betracht zu ziehen, wo damit zu rechnen ist, dass zum Zweck des Be- oder Entladens (gewerblicher und privater Art einschließlich Kurier-, Express- und Paketdiensten) in zweiter Reihe oder auf Flächen des Fuß- oder

Radverkehrs oder sonst in unzulässiger Weise gehalten oder geparkt wird.

- 2 II. Der Ladebereich kann durch Zusatzzeichen zeitlich beschränkt werden.
- 3 III. Der Ladebereich kann markiert werden (z.B. durch die Grenzmarkierung, Zeichen 299).“
14. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende einer Fußgängerzone“ wird in Nummer II die Angabe „Nummer XI“ durch die Angabe „Nummer XII“ ersetzt.
15. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße“ werden die Nummern I und II wie folgt gefasst:
- „1 I. Die Anordnung einer Fahrradstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird. Zur Förderung des Radverkehrs kann eine Fahrradstraße auch unter den Maßgaben nach Nummer VII zu § 45 Absatz 1 bis 1e, Randnummer 14a ff., angeordnet werden.
- 2 II. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise – dann in der Regel durch Anordnung des Zusatzzeichens „Anlieger frei“ – zugelassen werden. Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung). Zur effektiven Unterbindung unzulässigen Durchgangsverkehrs können ergänzende Anordnungen in Betracht kommen (vgl. Nummer VII 5 zu § 45 Absatz 1 bis 1e, Randnummer 14e).“
16. Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen“ wird wie folgt gefasst:
- „1 Durch das Zeichen werden markierte Sonderfahrstreifen den Omnibussen des Linienverkehrs sowie des Schüler- und Behindertenverkehrs vorbehalten.

- 2 I. Der Bussonderfahrstreifen soll im Interesse der Sicherheit oder Ordnung  
des Verkehrs Störungen des Linienverkehrs vermeiden und einen ge-  
ordneten und zügigen Betriebsablauf ermöglichen. Er kann auch ange-  
ordnet werden, um den öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem  
Individualverkehr zu fördern (vgl. Nummer VII zu § 45 Absatz 1 bis 1e,  
Randnummer 14a ff.).
- 3 II.
1. Auch bei kurzen Straßenabschnitten (z. B. vor Verkehrsknoten-  
punkten) kann die Anordnung von Bussonderfahrstreifen ge-  
rechtfertigt sein.
- 4 2. Bussonderfahrstreifen dürfen in Randlage rechts, in Einbahn-  
straßen rechts oder links, in Mittellage allein oder im Gleisraum  
von Straßenbahnen sowie auf baulich abgegrenzten Straßen-  
teilen auch entgegengesetzt der Fahrtrichtung angeordnet wer-  
den.
- 5 3. Die Sicherheit des Radverkehrs ist zu gewährleisten. Kann der  
Radverkehr nicht auf einem gesonderten Radweg oder Rad-  
fahrstreifen geführt werden, sollte er im Benehmen mit den Ver-  
kehrsunternehmen auf dem Bussonderfahrstreifen zugelassen  
werden. Ist das wegen besonderer Bedürfnisse des Linienver-  
kehrs nicht möglich und müsste der Radverkehr zwischen Lini-  
enbus- und dem Individualverkehr ohne Radfahrstreifen fahren,  
ist von der Anordnung des Zeichens abzusehen.
- 6 4. Werden Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Busse im Gelegenheits-  
verkehr oder elektrisch betriebene Fahrzeuge zugelassen, dür-  
fen auf dem Bussonderfahrstreifen keine besonderen Lichtzei-  
chen (§ 37 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2, 2. Halbsatz) für den öf-  
fentlichen Personenverkehr (Anlage 4 der BOStrab) gezeigt  
werden, es sei denn, für diese Verkehre werden eigene Licht-  
zeichen angeordnet.
- 7 5. Taxen sollen grundsätzlich und elektrisch betriebene Fahr-  
zeuge dürfen auf Bussonderfahrstreifen zugelassen werden,  
wenn dadurch der Linienverkehr nicht wesentlich gestört wird.  
Satz 1 gilt nicht für Bussonderfahrstreifen im Gleisraum von  
Schienenbahnen. Insbesondere für den Übergang der

Bussonderfahrstreifen zum allgemeinen Verkehrsraum gilt für die Zulassung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf diesen Bussonderfahrstreifen, dass die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen allgemeinen Verkehrsablaufs stets vorgeht.

- 8           6.       Gegenseitige Behinderungen, die durch stark benutzte Zu- und Abfahrten (z. B. bei Parkhäusern, Tankstellen) hervorgerufen werden, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Verlegung der Zu- und Abfahrten in Nebenstraßen, auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 9           7.       Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Straßenbahnen dürfen nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 3 der Straßenbahn-, Bau- und Betriebsordnung angeordnet werden.
- 10       III.
1.       Zur Aufstellung vgl. Nummer III 8 zu §§ 39 bis 43. Das Zeichen ist an jeder Kreuzung und Einmündung zu wiederholen. Zur Verdeutlichung kann die Markierung „BUS“ auf der Fahrbahn aufgetragen werden.
- 11       2.       Die Ausführung der Markierungen richtet sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS).
- 12       3.       Sonderfahrstreifen in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung, die gegen die Fahrbahn des entgegengerichteten Verkehrs baulich abzugrenzen sind, sollen auch am Beginn der Einbahnstraße durch das Zeichen kenntlich gemacht werden. Es kann sich empfehlen, dem allgemeinen Verkehr die Führung des Busverkehrs anzuzeigen.
- 13       4.       Kann durch eine Markierung eine Erleichterung des Linienverkehrs erreicht werden (Fahrstreifen in Mittellage, im Gleisraum von Straßenbahnen oder auf baulich abgesetzten Straßenteilen), empfiehlt es sich, auf das Zeichen zu verzichten.
- Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Bussonderfahrstreifen gelten entsprechend.
- 14       5.       Die Flüssigkeit des Verkehrs auf Bussonderfahrstreifen an

Kreuzungen und Einmündungen kann durch Abbiegeverbote für den Individualverkehr (z. B. Zeichen 209 bis 214) verbessert werden. Notfalls sind besondere Lichtzeichen (§ 37 Absatz 2 Nummer 4) anzuordnen. Die Einrichtung von Busschleusen oder die Vorgabe bedarfsgerechter Vor- und Nachlaufzeiten an Lichtzeichenanlagen wird empfohlen.

- 15            6.        Ist die Kennzeichnung des Endes eines Bussonderfahrstreifen erforderlich, ist das Zeichen mit dem Zusatzzeichen „Ende“ anzuordnen.
- 16            IV.        Zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen kann ein Bussonderfahrstreifen auch freigegeben werden für
- elektrisch betriebene Fahrzeuge (Zusatzzeichen 1024-20),
  - Carsharingfahrzeuge (Zusatzzeichen 1024-21),
  - mehrfachbesetzte Personenkraftwagen (Zusatzzeichen 1024-22),
  - andere besondere Mobilitätsformen durch geeignetes Zusatzzeichen; auf Satz 3 der Rn. 46 zu §§ 39 bis 43 wird hingewiesen.“
17.        Nach der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen“ wird folgende Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art“ eingefügt:
- „Zu Zeichen 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art
- 1        Durch Zeichen 250 in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (vgl. Nummer III 16 zu den §§ 39 bis 43, Randnummer 46) kann ein Sonderfahrstreifen zur Erprobung unterschiedlicher, auch besonderer Mobilitätsformen (vgl. Nummer IV zu Zeichen 245, Randnummer 16) angeordnet werden. Das Zeichen ist dann auf einen Fahrstreifen zu beschränken; da die Anordnungen nur vorübergehend erfolgen (§ 52 Absatz 6 StVO), kommen hierfür insbesondere Verkehrslenkungstafeln in Betracht (vgl. Nummer III 8 zu den §§ 39 bis 43, Randnummer 26). Diese Sonderfahrstreifen sollen markiert werden. Die Markierungen sollen sich an den Vorgaben zu Bussonderfahrstreifen (vgl. Nummer III 2 zu Zeichen 245, Randnummer 11) orientieren.“
18.        Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ wird wie folgt geändert:
- a)        In Nummer I Satz 1 wird die Angabe „Europäischen“ gestrichen.
  - b)        In Nummer II Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch „dass“ ersetzt.

- c) In Nummer II Satz 3 wird die Angabe „erläßt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „erlässt das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
19. Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer IX wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Nummer XI wird wie folgt gefasst:
- „13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen

können, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Neben-  
nutzungen) festgelegt wurden, auf diese beschränkt werden.

Spielplätze sind öffentlich zugängliche Flächen nach den Vorga-  
ben der Bauordnungen der Länder.

13a

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auch entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Lichtzei-  
chenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die beiden Fahrtrichtun-  
gen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnung kann zeitlich beschränkt werden.

Hochfrequentiert ist ein Schulweg, der im Rahmen einer Schul-  
wegplanung oder im Rahmen einer modellhaften Betrachtung  
durch die zuständige Schule, Straßenverkehrsbehörde und ggf.  
Polizei und Straßenbaubehörde als Hauptschulweg eingestuft  
wurde.

13b

Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). In die Gesamt-  
abwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtun-  
gen (z.B. Sperrgitter) einzubeziehen. Die Beschränkung auf  
Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die  
Sichtweiten eine gute Sichtbarkeit von Fußgängern nicht sicher-  
stellen oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annä-  
herung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verrin-  
gern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkenn-  
bar eingeräumt werden wird. Die Anordnung ist auf insgesamt

höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

- c) In Nummer XII Satz 1 wird die Angabe „300 Meter“ durch die Angabe „500 Meter“ ersetzt.
20. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Tempo-30-Zone“ wird in Nummer I die Angabe „Nummer XI“ durch die Angabe „Nummer XII“ ersetzt.
21. Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 277 Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ wird wie folgt geändert:
- a) Nummer II wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.
  - b) Die bisherigen Randnummern 3 bis 6 werden zu den Randnummern 2 bis 5.
22. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 286 Eingeschränktes Haltverbot“ wird in Nummer III die Angabe „Nummer X 7“ durch die Angabe „XI 8“ ersetzt.
23. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil“ wird in Nummer I Satz 2 die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
24. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Bild 318 Parkscheibe“ wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
25. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 327 Tunnel“ wird Nummer I Satz 3 gestrichen.
26. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 350 Fußgängerüberweg“ wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Auf Nummer III 2 zu § 26 wird hingewiesen.“
27. In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 Touristischer Hinweis, touristische Route und touristische Unterrichtungstafel“ wird Nummer IV Satz 1 die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliebigen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
28. Die Verwaltungsvorschrift „Zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer II Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

- b) Nummer III wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
  - cc) In Satz 7 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
29. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 415 bis 442 Wegweiser außerhalb von Autobahnen“ wird in Satz 1 die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Bundesstraßenverzeichnis“ durch die Angabe „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
30. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung“ wird die Nummer II wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
31. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 440, 441 und 430 Wegweiser zur Autobahn“ wird in Satz 2 die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
32. Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 448.1 Autohof“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer II 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Hierbei werden Lkw-Stellplätze, die mit E-Lkw-Ladeinfrastruktur ausgestattet sind, mit dem Faktor 1,4 angerechnet, um dem höheren Flächenbedarf Rechnung zu tragen.“
  - b) Nummer III wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Nummern IV und V werden wie folgt gefasst:
- „9 III. Das Zusatzzeichen enthält nur grafische Symbole für rund um die Uhr angebotene Leistungen. Zusätzlich kann auch das Symbol "Autobahnkapelle" verwendet werden, wenn ein jederzeit zugänglicher Andachtsraum vorhanden ist.
- 10 IV. Das Fernstraßen-Bundesamt oder die Autobahn GmbH des Bundes ist für die Anordnung des Zeichens 448.1 – Autohof – zuständig, ebenso wie für Ausnahmegenehmigungen (siehe § 46 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5). Das Fernstraßen-Bundesamt oder die Autobahn GmbH des Bundes führt hierfür notwendige Anhörungsverfahren durch. Die Anordnung von Zeichen 448.1 ist nur zulässig, wenn die Anordnung erforderlicher Folgeweisungen im Basisnetz durch die dort zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landes sichergestellt ist.“
33. In Nummer III Satz 2 der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung“ und in Nummer V der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 467.1 Umlenkungspfeil“ wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
34. Die Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 501 bis 546 Verkehrslenkungstafeln“ wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden zu den Nummern I bis VI.
- b) Nach der Nummer VI wird folgende Nummer VII eingefügt:
- „7 VII. Zusatzzeichen zu Verkehrslenkungstafeln haben eine Höhe von 500 mm und sind in der Breite an die Breite der Verkehrslenkungstafel anzupassen.“
- c) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer VIII und erhält die Randnummer 8.
35. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 43 Verkehrseinrichtungen (Anlage 4)“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitt 1“ wird wie folgt gefasst:
- „ Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitt 1
- 3 Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den

zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.“

- b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitte 2 und 3“ wird Nummer II Satz 2 gestrichen.
36. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 44a Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer I wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
  - b) Nummer V wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Absatz 1 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
    - cc) In der Überschrift von Nummer 2 und in Nummer 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
37. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 bis 1e“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer V Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer VI wird folgende Nummer VII eingefügt:
      - „14a VII.
- 1. Soweit Anordnungen zur Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse sowie zur Bereitstellung angemessener Flächen für den Rad- und Fußverkehr auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 gestützt werden, sollten sie auf einem verkehrsplanerischen

Gesamtkonzept beruhen. Das Gesamtkonzept kann auch für eine Verkehrsart (z.B. Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan, Nahverkehrsplan) oder ein räumliches Teilgebiet aufgestellt werden.

- 14b                    2.     Aus ihm muss sich ableiten lassen, dass die anzuordnende Maßnahme zum Umwelt- einschließlich Klimaschutz, zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung oder zum Gesundheitsschutz beiträgt. Zum Umwelt- einschließlich Klimaschutz tragen insbesondere Maßnahmen bei, deren Umsetzung eine Verkehrsverlagerung zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs, des Radverkehrs oder des Fußverkehrs erwarten lässt. Zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung tragen Maßnahmen insbesondere dann bei, wenn sie zu einer besseren Verträglichkeit des Straßenverkehrs mit den Nutzungsansprüchen des städtebaulichen Bestands oder mit der Verwirklichung städtebaulicher Ziele beitragen. Dies gilt im beplanten wie auch im unbeplanten Innenbereich. Die städtebaulichen Ziele können sich aus der Bauleitplanung oder aus informellen Planungen ergeben (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Quartiersplanungen). Zum Gesundheitsschutz, soweit nicht bereits durch die Ziele der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes abgedeckt, zählt auch die Förderung des Zufußgehens und des Radfahrens als Formen der aktiven Mobilität.

Es genügt dabei, wenn sich der Beitrag aus der perspektivischen Umsetzung des Gesamtkonzepts ergibt; der Effekt muss sich nicht bereits aus der Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahme ergeben.

- 14c                    3.     Die Berücksichtigung der Leichtigkeit des Verkehrs

erfordert eine Abwägungsentscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Dabei kommt es auf die Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs insgesamt an, so dass auch die Inkaufnahme von Nachteilen bestimmter Verkehrsarten gerechtfertigt sein kann. Liegt der Anordnung ein Konzept nach Randnummer 14a zugrunde, richten sich Umfang und Tiefe der Abwägung für die Anordnung danach, in welchem Maße entsprechende planerische Abwägungen bereits im Gesamtkonzept erfolgt sind.

14d

4. Es bleibt den Straßenverkehrsbehörden unbenommen, im Einzelfall auch ohne ein solches Konzept, abweichend davon oder ergänzend dazu Anordnungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zu treffen. Die prognostizierten Effekte für die genannten Rechtsgüter und die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs sind dann mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall darzulegen und abzuwägen. Ein auf den Einzelfall bezogener gutachterlicher Nachweis ist in der Regel nicht erforderlich.

14e

5. Zur Bereitstellung von Flächen für den Rad- und Fußverkehr zählen Anordnungen von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen, Fahrradzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1), Fußgängerzonen sowie alle übrigen Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, durch die Flächen auf öffentlichen Straßen alleine oder vorrangig dem Fuß- oder Radverkehr zugewiesen werden. Nicht zur Bereitstellung angemessener Flächen für den Radverkehr zählt die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht für bauliche Radwege mit den Zeichen 237, 240 oder 241.

Der Vorbehalt des Straßenrechts, insbesondere das ggf. bestehende Erfordernis einer straßenrechtlichen Teileinziehung (vgl. unten Nummer XIII,

Randnummer 45a), ist zu beachten.

Flächen für den Rad- und Fußverkehr sind grundsätzlich angemessen, wenn sie den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechen. Die Bereitstellung angemessener Flächen kann auch ergänzende Anordnungen zur Sicherstellung der Funktion der Verkehrsfläche umfassen (z.B. zum Vorrang an Knotenpunkten, beim Queren oder zum Schutz vor dem Befahren oder Beparken durch Kraftfahrzeuge; nicht aber streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Zeichen 274).

cc) Die bisherigen Nummern VII bis IX werden zu den Nummern VIII bis X.

dd) Die bisherige Nummer X wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ XI. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere (Bewohnerparkvorrechte)“

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„29 1. Bewohnerparkvorrechte können aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs angeordnet werden in städtischen Quartieren, in denen ein erheblicher Parkraumangel besteht oder droht. Ein erheblicher Parkraumangel besteht, wenn die vorhandenen Parkmöglichkeiten auf den öffentlichen Straßen in einem Gebiet im Durchschnitt zu mehr als 80 Prozent ausgelastet sind. Dabei kann nach Wochentagen und Tageszeiten differenziert werden. Ein erheblicher Parkraumangel droht, wenn aufgrund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist, dass diese Schwelle in den nächsten Jahren überschritten werden wird (z.B. aufgrund der

Einführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen in angrenzenden Gebieten, absehbare Bauvorhaben, Reduktion von Parkmöglichkeiten).“

ccc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„29a

2.

Werden Bewohnerparkvorrechte zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet, müssen sie auf einem Parkraumkonzept beruhen, aus dem sich die verfolgten städtebaulichen Ziele oder zu vermeidenden schädlichen Umweltauswirkungen ergeben. Die Parkraumkonzepte können sich auch auf räumliche Teilgebiete beschränken.

Auf das Vorliegen einer Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere auf den Nachweis eines Parkraum Mangels, kommt es dann nicht an. Die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs sind im Rahmen einer Abwägungsentscheidung der Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen, soweit nicht bereits im Parkraumkonzept eine planerische Abwägung dazu erfolgt ist.“

ddd) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 9.

eee) In der bisherigen Nummer 3 wird der Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die maximale Ausdehnung eines Bereiches soll 1000 m nicht übersteigen; in Ausnahmefällen darf sie bis zu 1500 m betragen.“

fff) In der bisherigen Nummer 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Reservierung findet Eingang in das Parkraumkonzept, sofern ein solches vorhanden ist; vgl. dazu oben Nummer 2 (Randnummer

29a).“

ggg) In der bisherigen Nummer 7 wird in Satz 1 die Angabe „ausgegeben“ durch die Angabe „erteilt“ ersetzt.

hhh) Die bisherige Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„36                      9.        Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Ein Bewohnerparkausweis kann auch erteilt werden, ohne ein im Fahrzeug auszulegendes oder anzubringendes Dokument auszustellen, wenn auf andere Weise eine effektive Kontrolle sichergestellt ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn mit Einwilligung des Antragstellers eine Kontrolle anhand des Kennzeichens erfolgt (digitaler Bewohnerparkausweis). Mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises ist dann der Antragsteller zugleich von der Pflicht zu befreien, einen Ausweis im Fahrzeug auszuzeigen oder anzubringen. Die Befreiung ist unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs der Einwilligung auszusprechen; im Fall eines Widerrufs ist nachträglich ein physischer Ausweis auszustellen.

ee) Die bisherigen Nummern XI und XII werden zu den Nummern XII und XIII.

b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1g Parkbevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ wird in Nummer I Satz 1 die Angabe „(z. B. durch ein Stellplatz-Konzept)“ durch die Angabe „(z. B. im Rahmen eines Parkraumkonzepts; vgl. Nummer X zu Absatz 1 bis 1e, Randnummer 29a)“ ersetzt.

c) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1h Parkbevorrechtigungen für das Carsharing“ wird in Nummer I Satz 1 die Angabe „(z. B. durch ein Stellplatzkonzept)“ durch die Angabe „(z. B. im Rahmen eines Parkraumkonzepts; vgl. Nummer X zu Absatz 1 bis 1e, Randnummer 29a)“ ersetzt.

d) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer I wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale

- Infrastruktur“ durch die Angabe „zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer IV 2 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
- e) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 6“ wird in Nummer III Satz 4 die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
- f) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 11“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift von Nummer II sowie in Nummer III wird jeweils die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
- bb) In Nummer IV Satz 1 und 3, in Nummer V Satz 1 sowie in Nummer VI Satz 1 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch die Angabe „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.
38. Die bisherige Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Zu § 46 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise“
- b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1“ wird in der Verwaltungsvorschrift „Zu Nummer 11“ in der Nummer I 2 Satz 1 die Angabe „Nummer IX“ durch die Angabe „Nummer X“ ersetzt.
39. Die Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung „Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)“ wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Neuerungen  
(1) Nachstehend sind die Änderungen gegenüber dem VzKat in der Fassung vom 8. November 2021 aufgeführt.  
(2) Die folgenden neu eingeführten Verkehrszeichen sind im VzKat neu enthalten:  
- Z 230 Ladebereich


- Z 257-59 Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)
- Z 310-41 Ortstafel Vorderseite – doppelseitig (Rückseite Z 311.1)
- Z 311.1 Ortstafel Rückseite ohne Zielangabe
- Z 625 diverse Richtungstafeln in Kurven
- Z 1006-32 Unfallgefahr Lkw
- Z 1024-22 Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen frei
- Z 1040-37 Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse im angegebenen Zeitraum frei
- Z 1053-54 während des Ladevorgangs
- Z 1053-55 Massenangabe – 3,5 t“
- Z 1060-34 Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen – links

(3) Die folgenden Zeichen werden aus dem VzKat gestrichen:

- Z 1001-34 auf ... m (verbal)
- Z 1001-35 auf ... km (verbal)“

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Zwischen den Zeilen der Zeichen 229 und 237 wird folgende neue Zeile für Zeichen 230 eingefügt:

<p><b>Zeichen 230</b> Ladebereich</p>	<p>Pfeile entsprechend Zeichen 283</p>	
<p><b>Unternummer Z 230 -</b>  10: Anfang - Aufstellung rechts    11: Ende - Aufstellung links  20: Ende - Aufstellung rechts    21: Anfang - Aufstellung links  30: Mitte - Aufstellung rechts    31: Mitte - Aufstellung links</p>		

bb) Nach der bildlichen Darstellung des Zeichens 257-58 und der Angabe „Verbot für Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen“ werden folgende Angaben für Zeichen 257-59 eingefügt:




c) Teil 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile des Zeichens 310 wird wie folgt gefasst:

<b>Zeichen 310</b> Ortstafel Vorderseite	<b>Unternummer Z 310 -</b> 40: doppelseitig (Rückseite Z 311) 41: doppelseitig (Rückseite Z 311.1)	
Ausführung nach RWB		

bb) Zwischen den Zeilen der Zeichen 311 und 314 wird folgende neue Zeile für Zeichen 311.1 eingefügt:

<b>Zeichen 311.1</b> Ortstafel Rückseite ohne Zielangabe	
Ausführung nach RWB	

d) Teil 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile des Zeichens 448 wird wie folgt gefasst:

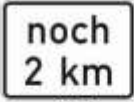





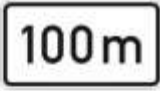
<b>Zeichen 448</b> Ankündigungstafel			
	<b>Unternummer Z 448 -</b> -50 50: auf anderen Straßen außerhalb von Autobahnen (Ausführung nach RWB)	Ausführung nach RWBA	Ausführung nach RWBA

bb) Die Zeile des Zeichens 625 wird wie folgt gefasst:

<b>Zeichen 625</b> Richtungstafel in Kurven	<b>Unternummer 625 -</b> linksweisend: 10: 500 x 500 11: 500 x 1500 12: 500 x 2000 13: 500 x 2500 14: 700 x 700 15: 700 x 2100 16: 700 x 2800 17: 700 x 3500 rechtsweisend: 20: 500 x 500 21: 500 x 1500 22: 500 x 2000 23: 500 x 2500 24: 700 x 700 25: 700 x 2100 26: 700 x 2800 27: 700 x 3500	
-11		

e) Teil 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen der Zeichen 1001 und 1004 werden wie folgt gefasst:

<p><b>Zeichen 1001</b> Länge einer Strecke <sup>1) 2)</sup> (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)</p>			
<p><b>Unternummer Z 1001 -</b> 30-...: auf ... m 31-...: auf ... km</p>	<p>-33-2</p>	<p>-32-500</p>	<p>-30-800</p>
<p>gem. VwV-StVO in Tunneln 32-...: noch ... m 33-...: noch ... km</p>			
<p><b>Zeichen 1002</b> Verlauf der Vorfahrtstraße</p>	<p><b>Unternummer Z 1002 -</b> an Kreuzungen 10: von unten nach links 11: von oben nach links 20: von unten nach rechts 21: von oben nach rechts</p>		
<p><b>Unternummer Z 1002 -</b> an Einmündungen 12: von unten nach links, Einmündung von oben 13: von unten nach links, Einmündung von rechts 14: von oben nach links, Einmündung von unten 22: von unten nach rechts, Einmündung von oben 23: von unten nach rechts, Einmündung von links 24: von oben nach rechts, Einmündung von unten</p>			<p>-12</p>
<p><b>Zeichen 1004</b> Entfernungsangaben <sup>2)</sup></p>			
<p><b>Unternummer Z 1004 -</b> 30-...: Entfernungsangabe in m<sup>1)</sup> 31-...: Entfernungsangabe in km<sup>1)</sup></p>	<p>-32</p>	<p>-30-100</p>	
<p>(zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)</p>			
<p>32: Stop in 100 m</p>			

1) dargestellte Entfernungsangaben beispielhaft  
2) Entfernungsangaben sind auf- oder abzurunden:  
bis 100m auf volle 10m; 100m - 500m auf volle 50m; 500m - 1000m auf volle 100m; >1000m in km mit max. einer Dezimale

bb) Die Zeile des Zeichens 1005 wird wie folgt gefasst:

<p><b>Zeichen 1005</b> Entfernungsangaben <sup>1)</sup> mit verbalem Zusatz</p>	
<p><b>Unternummer Z 1005 -</b> 30-...: Reißverschluss erst in "... m" (in Verb. m. Einengungstafel Zeichen 531 ff. - zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)</p>	<p>-30-200</p>

1) dargestellte Entfernungsangabe beispielhaft

cc) Nach der bildlichen Darstellung des Zeichens 1006-31 werden folgende Angaben für Zeichen 1006-32 eingefügt:



-32

dd) Die Zeilen der Zeichen 1007 und 1013 werden wie folgt gefasst:

**Zeichen 1007**  
Hinweis auf Gefahren durch verbale Angabe

Polizei-  
kontrolle

-58

Anordnung auch in Verbindung mit Zeichen 274, möglichst mit Zeitangabe

Ende  
Seitenstreifen  
in 200 m

-59-200<sup>1)</sup>

(Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)

Seitenstreifen  
nicht  
befahrbar

-60

---

NEBEL

-61

Ausführung nach RWVZ 1997

Zufahrt

-62

1) dargestellte Entferungsangabe beispielhaft

ee) Die Zeile des Zeichens 1013 wird wie folgt gefasst:

**Zeichen 1013**  
besondere Hinweise zur Seitenstreifenfreigabe  
(in Verb. mit Zeichen 223.1 bis 223.3)

800 x 2250

Seitenstreifen  
befahren

-50

800 x 2250

Seitenstreifen  
räumen

-51

500 x 2250

Ende in 400 m

-52-400<sup>1)</sup>

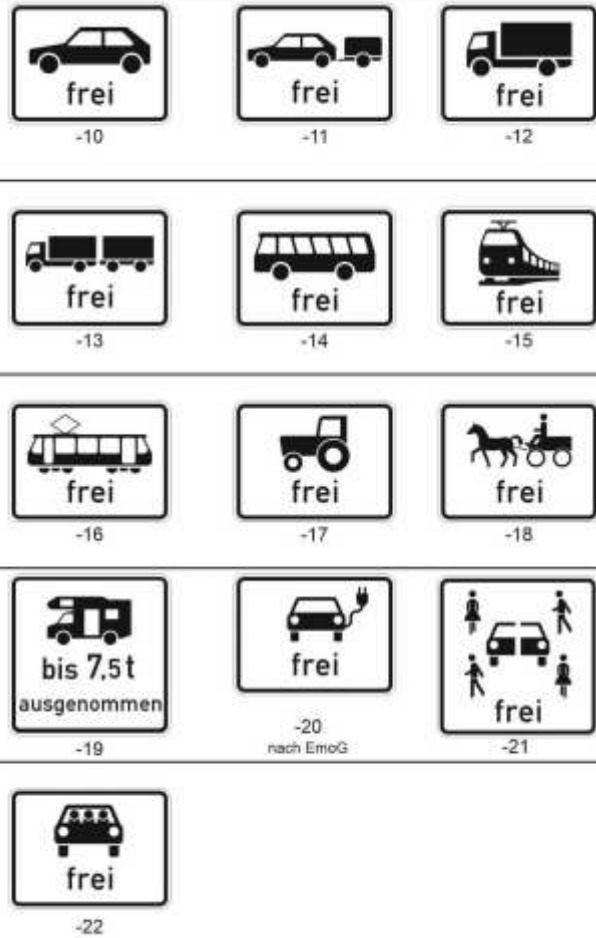
**Unternummer Z 1013 -**  
50: Seitenstreifen befahren  
51: Seitenstreifen räumen  
52: Ende in ... m

zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert

1) dargestellte Entferungsangabe beispielhaft

ff) Die Zeile des Zeichens 1024 wird wie folgt gefasst:





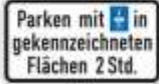
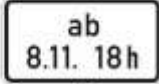

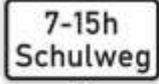

**Zeichen 1024 <sup>1)</sup>**  
 mehrspurige  
 Fahrzeuge frei



<sup>1)</sup> die Sinnbilder können auch doppelt nach dem Vorbild von Zeichen 1022-14 bzw. 1022-15 angeordnet werden




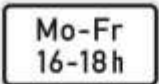
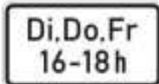
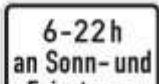

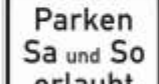

gg) Die Zeilen der Zeichen 1040 und 1042 werden wie folgt gefasst:

**Zeichen 1040**  
Zeitangaben <sup>1)</sup>  
Stunden ohne Beschränkung  
auf Wochentage

 -10	 -30	 -31
 -32	 -33	 -34
 -35	 -36	 -37

zu Zeichen 101 oder 274



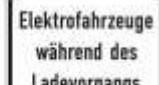

**Zeichen 1042**  
Zeitangaben <sup>1)</sup>  
mit Beschränkung  
auf Wochentage

 -30	 -31	 -32
 -33	 -34	 -35
 -36	 -37	 -38

<sup>1)</sup> dargestellte Zeitangaben beispielhaft

hh) Die Zeile des Zeichens 1050 wird wie folgt gefasst:

**Zeichen 1050**  
Fahrzeuge  
(verbale Angabe)

 -30	 -31 <sup>1)</sup>	 -32 nach StVG
 -33 nach StVG		

<sup>1)</sup> dargestellte Anzahl beispielhaft

ii) Die Zeile des Zeichens 1053 wird wie folgt gefasst:

**Zeichen 1053**  
sonstige Beschränkungen



-30



-31



-32



-33



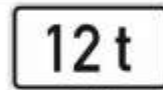
-34



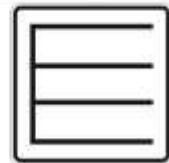
-35



-36



-37



-38



-39



-52



-53



-54



-55

- jj) Nach der bildlichen Darstellung des Zeichens 1060-33 werden folgende Angaben für Zeichen 1060-34 eingefügt:



-34

- f) Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„[vgl. gesonderte Datei]“

## Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Inkrafttreten der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) – im Folgenden: StVO-Novelle 2024 – haben sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhebliche Änderungen ergeben, insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO. Um Rechtssicherheit beim Vollzug der StVO zu schaffen, sind die aufgrund der Novelle der StVO erforderlichen Folgeänderungen zeitnah in der VwV-StVO vorzunehmen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die notwendigen Folgenänderungen zur StVO-Novelle 2024 – insbesondere in den VwV zu § 26 Fußgängerüberwege, zu § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot, zu § 35 Sonderrechte, zu Zeichen 230 Ladebereich (neu), zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße, zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen, zu Zeichen 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art, zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit und zu § 45 – werden in der VwV-StVO vorgenommen.

Zudem erfolgen kleinere Änderungen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen sowie kleinere redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Der Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) wird fortgeschrieben. Im Zusammenhang mit Autohöfen werden Hürden für den Ausbau der Lkw-Ladeinfrastruktur beseitigt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Rechtsetzungskompetenz**

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VII. Folgen der Änderung**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Änderung der VwV-StVO setzt die in der StVO-Novelle 2024 angelegten erleichterten Anordnungsmöglichkeiten für bestimmte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen um.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Änderung der VwV-StVO setzt die in der StVO-Novelle 2024 angelegten erleichterten Anordnungsmöglichkeiten – unter anderem mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes – um.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

##### **a) Erfüllungsaufwand des Bundes**

Die Änderung der VwV-StVO setzt die in der StVO-Novelle 2024 angelegten erleichterten Anordnungsmöglichkeiten für bestimmte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen um. Durch die Änderung der VwV-StVO entstehen insoweit für die Behörden des Bundes keine darüber hinausgehenden positiven oder negativen Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Soweit abseits der Folgeänderungen zur StVO-Novelle hinaus zusätzliche Aufgaben für das Fernstraßen-Bundesamt begründet werden (Zulassung anderer Zusatzzeichen auf Autobahnen, Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) wird ein Erfüllungsaufwand von ca. 3.500 Euro jährlich geschätzt (10 zu prüfende Zusatzzeichen pro Jahr x 5 Stunden Prüfdauer pro Fall x 70,50 Euro Stundensatz höherer Dienst).

b) Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Die Änderung der VwV-StVO vollzieht die in der StVO-Novelle 2024 angelegten erleichterten Anordnungsmöglichkeiten für bestimmte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach. Durch die Änderung der VwV-StVO entstehen insoweit für die Behörden der Länder keine darüber hinausgehenden positiven oder negativen Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Soweit abseits der Folgeänderungen zur StVO-Novelle hinaus Aufgaben für die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen entfallen (Zulassung anderer Zusatzzeichen auf Autobahnen durch das Fernstraßen-Bundesamt, Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) wird ein negativer Erfüllungsaufwand von ca. 56.000 Euro jährlich geschätzt (10 zu prüfende Zusatzzeichen pro Jahr x 5 Stunden Prüfdauer pro Fall x 70,50 Euro Stundensatz höherer Dienst x 16 Bundesländer).

## **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht.

## **6. Weitere Folgen der Änderung**

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

### **Zu Nummer 1 (Änderung der VwV zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge)**

#### Zu Buchstabe a

Zur begrifflichen Präzisierung wird der Begriff „Schutzplanken“ durch den Begriff „Fahrzeug-

Rückhaltesysteme“ ersetzt.

#### Zu Buchstabe b

Derzeit sehen sowohl die VwV-StVO als auch die einschlägigen technischen Regelwerke (RASt 2006, Kapitel 6.1.7.3, Seite 83; ERA, Kapitel 3.2, Seite 23) vor, dass für die Einrichtung von Schutzstreifen eine Kernfahrbahnbreite verbleiben muss, bei der sich zwei Pkw begegnen können. Aktuelle verkehrswissenschaftliche Erkenntnisse sprechen dafür, dass es unter bestimmten Randbedingungen sinnvoll sein kann, auch bei schmaleren Kernfahrbahnen Schutzstreifen einzurichten. Die vorgesehenen Streichungen in der VwV-StVO sollen es ermöglichen, die Vorgaben der technischen Regelwerke insoweit entsprechend dem Stand der verkehrswissenschaftlichen Erkenntnisse fortzuentwickeln.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung der VwV zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren)**

Klarstellung, dass die Sätze 1 und 2 zur Markierung von Radwegefurten auch dann inhaltlich zur Anwendung kommen, wenn ein Gehweg im Zuge einer Straße mit vorfahrendem Zeichen 301 freigegeben ist.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung der VwV zu § 26 Fußgängerüberwege)**

Durch die StVO-Novelle 2024 wurden die Voraussetzungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen gesenkt. Als Folgeänderung werden die Vorgaben der VwV-StVO, die Ausdruck des bisher maßgeblichen qualifizierten Gefahrbegriffs sind, gestrichen. Der bisher abschließend formulierte Verweis auf die R-FGÜ wird insoweit abgeschwächt, als auf die R-FGÜ hingewiesen wird (vgl. ähnlich bereits VwV zu § 2, Randnummer 13). Die Vorgabe, dass die R-FGÜ durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden erlassen wird, entfällt. Ziel ist, die R-FGÜ künftig als Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortzuschreiben.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung der VwV zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliebene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Auto-  
bahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

**Zu Nummer 5 (Änderung der VwV zu § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot)**

Es wird die Verantwortlichkeit für den Nachweis militärischer Erfordernisse geregelt.

**Zu Nummer 6 (Änderung der VwV zu § 32 Verkehrshindernisse)**

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

**Zu Nummer 7 (Änderung der VwV zu § 35 Sonderrechte)**Zu Buchstabe a:

Es wird die Verantwortlichkeit für den Nachweis dringender militärischer Erfordernisse geregelt. Daneben wird auf die Beschränkungen bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten hingewiesen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung definiert den Begriff der krisenhafte Entwicklung im Sinne von § 35 Absatz 4 Satz 2 StVO und weist auf die Grenzen der Befreiung von den Beschränkungen nach § 35 Absatz 2 und 3 StVO hin.

Zu Buchstabe c:

Es wird die Verantwortlichkeit für den Nachweis dringender militärischer Erfordernisse geregelt. Daneben wird auf die Beschränkungen bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten hingewiesen.

**Zu Nummer 8 (Änderung der VwV zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil)**

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

### **Zu Nummer 9 (Änderung der VwV zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)**

In Randnummer 2 wird eine Klarstellung in Hinblick auf § 45 Absatz 10 StVO aufgenommen. Die unnötige Gliederungsebene in Randnummer 4 und 5 entfällt. Der Satz 1 der Randnummer 4 entfällt.

In Randnummer 5 wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Leichtigkeit aller Verkehrsarten, auch etwa des Rad- und Fußverkehrs, ein wesentliches Ziel von Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden ist (vgl. auch Bericht der Ad-hoc-AG Fußverkehrspolitik der Verkehrsministerkonferenz, 03.03.2021, S. 5).

In Randnummer 44 wird ergänzt, dass das durch die StVO-Novelle 2024 eingeführte Verkehrszeichen Ladebereich (Zeichen 230) zeitlich beschränkt werden kann.

In Randnummer 46 wird eine missverständliche Formulierung zur Veröffentlichung des Katalogs der Verkehrszeichen (VzKat) im Verkehrsblatt bereinigt. In Hinblick auf die Autobahnen wird ergänzt, dass die Zulassung andere Zusatzzeichen durch das Fernstraßen-Bundesamt erfolgt. Dies dient der Sicherstellung eines einheitlichen StVO-Vollzugs im Bereich der Autobahnen auch über Landesgrenzen hinweg.

### **Zu Nummer 10 (Änderung der VwV zu § 40 Gefahrzeichen)**

Korrektur eines fehlerhaften Zitats der StVO.

### **Zu Nummer 11 (Änderung der VwV zu Zeichen 136 Kinder)**

Anpassung eines Verweises (Folgeänderung zur Änderung der VwV zu § 45).

### **Zu Nummer 12 (Änderung der VwV zu den Zeichen 223.1 bis 223.3 Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen)**

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

### **Zu Nummer 13 (Änderung der VwV zu Zeichen 230 Ladebereich)**

Zum durch die StVO-Novelle 2024 eingeführten Zeichen 230 (Ladebereich) wird eine neue Verwaltungsvorschrift aufgenommen, die nähere Vorgaben zum Einsatzbereich des Zeichens, zur zeitlichen Beschränkung und zur Markierung macht.

### **Zu Nummer 14 (Änderung der VwV zu den Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende einer Fußgängerzone)**

Anpassung eines Verweises (Folgeänderung zur Änderung der VwV zu § 45).

### **Zu Nummer 15 (Änderung der VwV zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße)**

In der Verwaltungsvorschrift zur Fahrradstraße wird in Randnummer 1 zum Ausdruck gebracht, dass Fahrradstraßen künftig neben dem gefahrenabwehrrechtlichen Anordnungsgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch über den mit der StVO-Novelle 2024 eingeführten Anordnungsgrund nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StVO angeordnet werden können.

In Randnummer 2 wird präzisiert, dass die ausnahmsweise Zulassung von Kraftfahrzeugverkehr in Fahrradstraßen regelmäßig durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ erfolgen soll. Zudem wird klargestellt, dass als flankierende Maßnahme im Rahmen der Einrichtung einer Fahrradstraße auch Anordnungen zur effektiven Unterbindung von Durchgangsverkehr erfolgen können.

### **Zu Nummer 16 (Änderung der VwV zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen)**

Durch die StVO-Novelle 2024 wurden die Voraussetzungen für die Anordnung von Bussonderfahrstreifen sowohl im gefahrbezogenen Regime (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) als auch über die neuen Anordnungsgründe in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a StVO abgesenkt. Als Folgeänderung werden die Vorgaben der VwV-StVO, die Ausdruck des bisher maßgeblichen qualifizierten Gefahrbegriffs sind, gestrichen.

In Hinblick auf die Einführung von Sonderfahrstreifen zur Erprobung unterschiedlicher

Mobilitätsformen durch die StVO-Novelle 2024 – diese können entweder als Erweiterung von Bussonderfahrstreifen oder isoliert über ein auf einen Fahrstreifen beschränktes Zeichen 250 (Sonderfahrstreifen i.e.S.) eingerichtet werden – werden in Randnummer 16 Erläuterungen hierzu aufgenommen.

#### **Zu Nummer 17 (Änderung der VwV zu Zeichen 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art)**

In Hinblick auf die Einführung von Sonderfahrstreifen zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen durch die StVO-Novelle 2024 – diese können entweder als Erweiterung von Bussonderfahrstreifen oder isoliert über ein auf einen Fahrstreifen beschränktes Zeichen 250 (Sonderfahrstreifen i.e.S.) eingerichtet werden – wird zu Zeichen 250 eine Verwaltungsvorschrift mit Erläuterungen hierzu eingefügt.

#### **Zu Nummer 18 (Änderung der VwV zu Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern)**

Anpassung an den geänderten Titel des Übereinkommens über die internationale Beförderung auf der Straße (ADR). Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

#### **Zu Nummer 19 (Änderung der VwV zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wird wie folgt geändert)**

Die StVO-Novelle sieht die erleichterte Anordnung von Tempo 30 km/h in bestimmten Fallgruppen vor (Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

Die Spielplätze und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden aufgrund der Vergleichbarkeit mit den in Randnummer 13 geregelten sensiblen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern) in die bestehende Regelung integriert.

Für die Schulwege wird aufgrund des nicht punktuellen, sondern linienhaften Charakters von Schulwegen eine neue Regelung in Randnummer 13a geschaffen, die an die Ermittlung hochfrequentierter Schulwege im Rahmen einer Schulwegplanung oder einer modellhaften

Betrachtung anknüpft.

Für Fußgängerüberwege wird Tempo 30 km/h als Kann-Bestimmung in einer neuen Randnummer 13b geregelt.

#### **Zu Nummer 20 (Änderung der VwV zu Zeichen 274.1 und 274.2 Tempo-30-Zone)**

Anpassung eines Verweises (Folgeänderung zur Änderung der VwV zu § 45).

#### **Zu Nummer 21 (Änderung der VwV zu Zeichen 277 Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t)**

Aufgrund der einheitlichen Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes kann die Vorschrift zur länderübergreifenden Abstimmung bei Lkw-Überholverboten auf Landesgrenzen überschreitenden Autobahnen entfallen.

#### **Zu Nummer 22 (Änderung der VwV zu Zeichen 286 Eingeschränktes Haltverbot)**

Anpassung eines Verweises (Folgeänderung zur Änderung der VwV zu § 45).

#### **Zu Nummer 23 (Änderung der VwV zu Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil)**

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

#### **Zu Nummer 24 (Änderung der VwV zu Bild 318 Parkscheibe)**

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

#### **Zu Nummer 25 (Änderung der VwV zu Zeichen 327 Tunnel)**

Die Vorgabe, dass die Angabe der Länge des Tunnels in der Regel im Zeichen 327 selbst erfolgen soll, entfällt. Dies ermöglicht es – im Einklang mit der Systematik bei den übrigen Verkehrszeichen – die Länge des Tunnels auch durch Zusatzzeichen (Zeichen 1001-30 und 1001-31)

anzugeben.

#### **Zu Nummer 26 (Änderung der VwV zu Zeichen 350 Fußgängerüberweg)**

Aufnahme eines Verweises, damit die Regelung zur Beschilderung von Fußgängerüberwegen in Nummer III 2 der VwV zu § 26 nicht übersehen wird.

#### **Zu Nummer 27 (Änderung der VwV zu Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 Touristischer Hinweis, touristische Route und touristische Unterrichtungstafel)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

#### **Zu Nummer 28 (Änderung der VwV zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

#### **Zu Nummer 29 (Änderung der VwV zu den Zeichen 415 bis 442 Wegweiser außerhalb von Autobahnen)**

Anpassung an die auf das Fernstraßen-Bundesamt übergegangene Herausgeberschaft für das Bundesstraßenverzeichnis.

#### **Zu Nummer 30 (Änderung der VwV zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch

„Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

### **Zu Nummer 31 (Änderung der VwV zu den Zeichen 440, 441 und 430 Wegweiser zur Autobahn)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

### **Zu Nummer 32 (Änderung der VwV zu Zeichen 448.1 Autohof)**

#### Zu Buchstabe a:

Für den Hochlauf der Elektromobilität bei schweren Nutzfahrzeugen werden Autohöfe eine wichtige Rolle spielen. Der Aufbau von Schnellladeinfrastruktur kann dort oft nur auf Flächen erfolgen, die bereits für Lkw-Stellplätze genutzt werden. Da der Platzbedarf durch die Errichtung der erforderlichen Einrichtungen (Ladesäulen, ggf. zusätzliche Trenninseln oder Schutzeinrichtungen) erhöht ist, kann die Gesamtanzahl der Lkw-Stellplätze des Autohofs hierdurch unter die in Satz 1 genannten Werte fallen. Der drohende Verlust der Hinweisbeschilderung könnte Betreiber von Autohöfen hemmen, Lkw-Ladeinfrastruktur aufzubauen. Durch die Ergänzung wird ermöglicht, dass der Autohof bei einer platzsparenden Errichtung der Ladeinfrastruktur die Anforderungen für Zeichen 448.1 weiterhin erfüllt. Der anzusetzende Faktor von 1,4 für den höheren Flächenbedarf ergibt sich aus bisherigen Modellierungen im Rahmen der erstmaligen Ausschreibung von Lkw-Schnellladeinfrastruktur auf unbewirtschafteten Rastanlagen an Autobahnen.

#### Zu Buchstabe b und c:

Die Streichung von der bisherigen Randnummer 9 und der Sätze 2 und 3 der bisherigen Randnummer 10 dient der Bereinigung veralteter Verweise auf die durch die RWBA 2023 überholte RWBA 2000 sowie der Vermeidung von Doppelungen zwischen der RWBA und der VwV-StVO.

In der bisherigen Randnummer 10 wird ferner zur Verbesserung der Lesbarkeit jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene

Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

**Zu Nummer 33 (Änderung der VwV zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsschilderung; Änderung der VwV zu den Zeichen 467.1 Umlenkungspfeil)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

**Zu Nummer 34 (Änderung der VwV zu den Zeichen 501 bis 546 Verkehrslenkungstafeln)**

Die bislang im VzKat dargestellten Maße von Zusatzzeichen zu Verkehrslenkungstafeln decken nicht alle Einsatzfälle ab. Eine Generalisierung in der VwV-StVO mit gleichzeitiger Streichung der Angaben im VzKat ist flexibler, da alle Anwendungsfälle gleichermaßen umfasst werden. Mit der Anpassung der Breite an diejenige der Verkehrslenkungstafel wird die einfache Anbringung an die Aufstellvorrichtung sichergestellt.

**Zu Nummer 35 (Änderung der VwV zu § 43 Verkehrseinrichtungen (Anlage 4))**

Zu Buchstabe a:

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“. Entfall der Gliederungsziffer „I“.

Zu Buchstabe b:

Der Satz zur vorrangigen Anordnung von Richtungstafeln in aufgelöster Form (Zeichen 625) in Randnummer 6 entfällt. Richtungstafeln in aufgelöster und nicht aufgelöster Form haben ihre spezifischen Einsatzgebiete. Letztere kommen vorrangig dort zum Einsatz, wo nach einer längeren gestreckt trassierten Strecke ein abrupter erheblicher Richtungswechsel erfolgt. Dann wirkt die nicht aufgelöste Form anders als die aufgelöste als deutliches optisches Hindernis, auf das zugefahren wird. Die aufgelöste Form kommt demgegenüber eher in langgezogenen

Kurven zum Einsatz, deren Verlauf während der Kurvenfahrt verdeutlicht werden muss.

### **Zu Nummer 36 (Änderung der VwV zu § 44a Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes)**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

### **Zu Nummer 37 (Änderung der VwV zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)**

#### Zu Buchstabe a:

Zur Konkretisierung der durch die StVO-Novelle 2024 eingeführten neuen Anordnungsgründe in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StVO wird eine neue Nummer VII in die VwV zu § 45 Absatz 1 bis 1e aufgenommen. Die zugrunde liegenden Rechtsgüter bzw. Ziele (Verbesserung des Schutzes der Umwelt, einschließlich Klimaschutz, Schutz der Gesundheit, Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung) werden näher umrissen (Randnummer 14b). Da die Rechtsgüter weit gefasst sind und regelmäßig kaum individuell quantifizierbar ist, inwieweit einzelne Maßnahmen – etwa die Einrichtung eines Radfahrstreifens – auf die Ziele einzahlen, sollen die Maßnahmen sich grundsätzlich auf ein Gesamtkonzept stützen (Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan, Nahverkehrsplan o.ä.), dessen perspektivische Umsetzung in der Gesamtheit hinreichende Effekte erwarten lässt (Randnummer 14a f.). Da aber – insoweit im ausdrücklichen Gegensatz zum ebenfalls durch die StVO-Novelle 2024 eingefügten § 45 Absatz 1b Satz 2 StVO – ein Gesamtkonzept nicht tatbestandlich vorausgesetzt wird, bleibt die Anordnung von Einzelmaßnahmen ohne Gesamtkonzept, abweichend davon oder in Ergänzung dazu mit entsprechender Begründung zulässig (Randnummer 14d). In Randnummer 14c und 14e wird die Berücksichtigung der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Begriff der Bereitstellung angemessener Flächen für den Rad- und Fußverkehr konkretisiert.

Die bisherige Nummer X zum Bewohnerparken wird an die durch die StVO-Novelle 2024 erweiterten Anordnungsmöglichkeiten angepasst. In Randnummer 29 wird der – durch die StVO-Novelle 2024 unveränderte – Begriff des bestehenden erheblichen Parkraum Mangels in

Anlehnung an die Rechtsprechung hierzu schärfer umrissen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.11.2022, Az. 13 S 545/22). Daran anknüpfend wird der durch die Novelle neu eingeführte Begriff des drohenden erheblichen Parkraum Mangels konkretisiert. In einer neuen Randnummer 29a werden die Anforderungen an die Anordnung von Bewohnerparken aufgrund der neuen Anordnungsgründe nach § 45 Absatz 1b Satz 2 StVO konkretisiert.

Zudem werden in Randnummer 36 Folgeänderungen aus der im Rahmen der Bürokratieentlastungsverordnung erfolgten Änderung zur Erteilung von Parkausweisen vorgenommen.

Zu Buchstabe b und c:

Folgeänderungen zur Anpassung des Begriffs des Stellplatzkonzepts an den in Randnummer 29a eingeführten Begriff des Parkraumkonzepts.

Zu Buchstabe d bis f:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird jeweils die Umschreibung „auf Grund des § 6 des Infrastruktugesellschaftserrichtungsgesetzes beliebige Gesellschaft privaten Rechts“ durch „Autobahn GmbH des Bundes“ ersetzt.

Ersetzung der veralteten Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

**Zu Nummer 38 (Änderung der VwV zu § 46 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise)**

Folgeänderungen aufgrund der Bürokratieentlastungsverordnung sowie aufgrund der Änderung der VwV-StVO zu § 45.

**Zu Nummer 39 (Änderung der Anlage Katalog der Verkehrszeichen (VzKat))**

Zu Buchstabe a:

Angabe der Neuerungen gegenüber der letzten Fassung des VzKat.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Aufnahme des durch die StVO-Novelle 2024 neu geschaffenen Verkehrszeichens Ladebereich in den VzKat.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Ergänzung der Verbotsschilder mit Sinnbildern nach § 39 StVO um das Sinnbild „Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)“.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Ergänzungsbedarf aufgrund der Aufnahme von Zeichen 311.1 in den VzKat.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Aufnahme der Ortstafel-Rückseite ohne Zielangabe. Die Angabe eines Namens der nächsten Ortschaft bzw. Nahziels ist nicht in jedem Fall sachgerecht: So stellt z. B. im Falle eines direkten Übergangs vom Innerortsbereich auf eine Bundesautobahn keine der in der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 dargestellten Möglichkeiten eine konsistente Lösung dar, da die Nennung eines Ziels der nachfolgenden Autobahn-Wegweisung dem nähräumigen Charakter der Zielangabe auf Zeichen 311 meist nicht gerecht wird. Ähnliches gilt in vielen Fällen für Anbindungen von Ortschaften an Ortsumgehungen, insbesondere im Zuge von Straßen mit hoher Verbindungsfunktionsstufe, oder bei der Anordnung von Zeichen 311 an Straßen und Wegen mit stark

untergeordneter Bedeutung.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:

Korrektur der fehlerhaften Bezeichnung des Autobahnkreuzes.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb:

Für Verkehrszeichen sind je nach der am Aufstellungsort angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Größen-Vorgaben gemäß VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43, Rn. 15, einschlägig, für Verkehrseinrichtungen gilt dies jedoch nicht. Hier sind die Maße gemäß VzKat fest vorgegeben. Diese umfassen bislang keine Größen, die einer angemessenen Sichtbarkeit im Lichte auf Autobahnen gefahrener hoher Geschwindigkeiten gerecht werden. Die aufzunehmenden Größenangaben implizieren die Skalierung gemäß VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 Rn. 13.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa:

Zeichen 1001-34 und 1001-35 sind nicht mehr erforderlich; es kann einheitlich Zeichen 1001-30 zur Anwendung kommen (Bevorzugung Pfeil-Sinnbilder anstelle verbaler Angaben zum Zwecke internationaler Verständlichkeit).

Klarstellung des beispielhaften Charakters der Entfernungsangaben durch Ergänzung entsprechender Fußnoten.

Streichung von Breitenangabe bei Anordnung in Verbindung mit Verkehrslenkungstafeln aufgrund der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den VzKat.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb:

Streichung von Breitenangabe bei Anordnung in Verbindung mit Verkehrslenkungstafeln aufgrund der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den VzKat. Klarstellung des beispielhaften Charakters der Entfernungsangabe durch Ergänzung entsprechender Fußnote.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe cc:

Es besteht der Bedarf nach einem Zusatzzeichen zur Verdeutlichung der Gefahr von

Auffahrunfällen bei kolonnenartigem Lkw-Verkehr insbesondere auf Autobahnen.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe dd und ee:

Klarstellung des beispielhaften Charakters der Entfernungsangabe durch Ergänzung entsprechender Fußnote.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe ff:

Aufnahme des Zeichens „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen frei“ (vgl. § 39 Absatz 7 StVO).

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe gg:

Aufnahme des Zeichens 1040-37: Es besteht an Rastanlagen häufig die Notwendigkeit der Freigabe von Pkw-Parkflächen auch für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse mit der Möglichkeit einer zeitlichen Beschränkung.

Klarstellung des beispielhaften Charakters der zeitlichen Angaben durch Ergänzung entsprechender Fußnoten.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe hh:

Klarstellung des beispielhaften Charakters der Angabe zur Anzahl durch Ergänzung entsprechender Fußnote. Sprachliche Anpassung „Taxen“ zu „Taxis“.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe ii:

Aufnahme des per Verkehrsblatt-Verlautbarung vom 15.08.2022 eingeführten Verkehrszeichens 1053-54 in den VzKat.

Aufnahme des Zeichens 1053-60: Bei Anordnung von Verkehrsverboten aufgrund des Bauwerkszustands kann es erforderlich werden, Fahrbahnen oder einzelne Fahrstreifen für Kraftfahrzeuge zu sperren, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t übersteigt. Insbesondere auf Autobahnen kann hier keine Anordnung von Zeichen 262 erfolgen, da ein Verwiegen der Fahrzeuge

zur Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeugmasse im Wege der Durchsetzung dieser Anordnung angesichts des massenhaften Verkehrs nicht praktikabel ist. Die Anordnung von Zeichen 253 würde Pkw und KOM ausnehmen und kommt vor dem Hintergrund des Bauwerksschutzes nicht in Betracht. Zweckmäßig ist hier insbesondere die Kombination von Zeichen 251, dessen Regelungsgehalt mit dem nachstehenden Zusatzzeichen auf mehrspurige Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t eingeschränkt wird.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe jj:

Zahlreiche Situationen in der Praxis (z. B. Richtungsfahrbahnen, Einbahnstraßen, Fahrgassen im Bereich von Rastanlagen etc.) erfordern eine einheitliche Beschilderungsmöglichkeit gemäß des Regelungsgehalts von Zeichen 1060-31 (auch) auf der linken Seite und dort angeordnete Seitenstreifen.

Zu Buchstabe f:

Aktualisierung der Komplettübersicht anhand der erfolgten Ergänzungen und Streichungen von Verkehrszeichen.

**Zu Artikel 2**

Die Änderung der VwV-StVO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
101	Gefahrstelle
101-10	Flugbetrieb - Aufstellung rechts
101-11	Fußgängerüberweg - Aufstellung rechts
101-12	Viehtrieb - Aufstellung rechts
101-13	Reiter - Aufstellung rechts
101-14	Amphibienwanderung - Aufstellung rechts
101-15	Steinschlag - Aufstellung rechts
101-20	Flugbetrieb - Aufstellung links
101-21	Fußgängerüberweg - Aufstellung links
101-22	Viehtrieb - Aufstellung links
101-23	Reiter - Aufstellung links
101-24	Amphibienwanderung - Aufstellung links
101-25	Steinschlag - Aufstellung links
101-51	Schnee- oder Eisglätte
101-52	Splitt, Schotter
101-53	Ufer
101-54	Unzureichendes Lichtraumprofil
101-55	Bewegliche Brücke
102	Kreuzung oder Einmündung
103	Kurve
103-10	Kurve - links
103-20	Kurve - rechts
105	Doppelkurve
105-10	Doppelkurve - zunächst links
105-20	Doppelkurve - zunächst rechts
108	Gefälle
108-4	Gefälle 4%
108-5	Gefälle 5%
108-6	Gefälle 6%
108-7	Gefälle 7%
108-8	Gefälle 8%
108-9	Gefälle 9%
108-10	Gefälle 10%
108-11	Gefälle 11%
108-12	Gefälle 12%
108-13	Gefälle 13%
108-14	Gefälle 14%
108-15	Gefälle 15%
108-16	Gefälle 16%
108-17	Gefälle 17%
108-18	Gefälle 18%
108-19	Gefälle 19%

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
108-20	Gefälle 20%
108-21	Gefälle 21%
108-22	Gefälle 22%
108-23	Gefälle 23%
108-24	Gefälle 24%
108-25	Gefälle 25%
110	Steigung
110-4	Steigung 4%
110-5	Steigung 5%
110-6	Steigung 6%
110-7	Steigung 7%
110-8	Steigung 8%
110-9	Steigung 9%
110-10	Steigung 10%
110-11	Steigung 11%
110-12	Steigung 12%
110-13	Steigung 13%
110-14	Steigung 14%
110-15	Steigung 15%
110-16	Steigung 16%
110-17	Steigung 17%
110-18	Steigung 18%
110-19	Steigung 19%
110-20	Steigung 20%
110-21	Steigung 21%
110-22	Steigung 22%
110-23	Steigung 23%
110-24	Steigung 24%
110-25	Steigung 25%
112	Unebene Fahrbahn
114	Schleuder- oder Rutschgefahr
117	Seitenwind
117-10	Seitenwind von rechts
117-20	Seitenwind von links
120	Verengte Fahrbahn
121	Einseitig verengte Fahrbahn
121-10	Einseitig verengte Fahrbahn - Verengung rechts
121-20	Einseitig verengte Fahrbahn - Verengung links
123	Arbeitsstelle
124	Stau
125	Gegenverkehr

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
131	Lichtzeichenanlage
133	Fußgänger
133-10	Fußgänger - Aufstellung rechts
133-20	Fußgänger - Aufstellung links
136	Kinder
136-10	Kinder - Aufstellung rechts
136-20	Kinder - Aufstellung links
138	Radverkehr
138-10	Radverkehr - Aufstellung rechts
138-20	Radverkehr - Aufstellung links
142	Wildwechsel
142-10	Wildwechsel - Aufstellung rechts
142-20	Wildwechsel - Aufstellung links
151	Bahnübergang
156	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake
156-10	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake - Aufstellung rechts
156-11	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
156-20	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake - Aufstellung links
156-21	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
157	Dreistreifige Bake
157-10	Dreistreifige Bake - Aufstellung rechts
157-11	Dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
157-20	Dreistreifige Bake - Aufstellung links
157-21	Dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
159	Zweistreifige Bake
159-10	Zweistreifige Bake - Aufstellung rechts
159-11	Zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
159-20	Zweistreifige Bake - Aufstellung links
159-21	Zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
162	Einstreifige Bake
162-10	Einstreifige Bake - Aufstellung rechts
162-11	Einstreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
162-20	Einstreifige Bake - Aufstellung links
162-21	Einstreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
201	Andreaskreuz
201-50	Andreaskreuz - stehend
201-51	Andreaskreuz - stehend mit Blitzpfeil
201-52	Andreaskreuz - liegend
201-53	Andreaskreuz - liegend mit Blitzpfeil
205	Vorfahrt gewähren
206	Halt. Vorfahrt gewähren
208	Vorrang des Gegenverkehrs
209	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts
209-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - links
209-30	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus
211	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts
211-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier links
214	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus oder rechts
214-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus oder links
214-30	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts oder links
215	Kreisverkehr
220	Einbahnstraße
220-10	Einbahnstraße - linksweisend
220-20	Einbahnstraße - rechtsweisend
220-40	Einbahnstraße - doppelseitig (-10/ -20)
222	Vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei
222-10	Vorgeschriebene Vorbeifahrt - links vorbei
223.1	Seitenstreifen befahren
223.1-50	Seitenstreifen befahren - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.1-51	Seitenstreifen befahren - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.1-52	Seitenstreifen befahren - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2	Seitenstreifen nicht mehr befahren
223.2-50	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2-51	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2-52	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3	Seitenstreifen räumen
223.3-50	Seitenstreifen räumen - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3-51	Seitenstreifen räumen - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3-52	Seitenstreifen räumen - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
224	Haltestelle
224-40	Haltestelle - doppelseitig
224-41	Schulbushaltestelle - doppelseitig
224-51	Schulbushaltestelle

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
229	Taxenstand
229-10	Taxenstand - Anfang - Aufstellung rechts
229-11	Taxenstand - Ende - Aufstellung links
229-20	Taxenstand - Ende - Aufstellung rechts
229-21	Taxenstand - Anfang - Aufstellung links
229-30	Taxenstand - Mitte - Aufstellung rechts
229-31	Taxenstand - Mitte - Aufstellung links
230	Ladebereich
230-10	Ladebereich - Anfang - Aufstellung rechts
230-11	Ladebereich - Ende - Aufstellung links
230-20	Ladebereich - Ende - Aufstellung rechts
230-21	Ladebereich - Anfang - Aufstellung links
230-30	Ladebereich - Mitte - Aufstellung rechts
230-31	Ladebereich - Mitte - Aufstellung links
237	Radweg
238	Reitweg
239	Gehweg
240	Gemeinsamer Geh- und Radweg
241	Getrennter Rad- und Gehweg
241-30	Getrennter Rad- und Gehweg - Radweg links
241-31	Getrennter Rad- und Gehweg - Radweg rechts
242.1	Beginn einer Fußgängerzone
242.1-40	Beginn einer Fußgängerzone - doppelseitig (Rückseite Z 242.2)
242.2	Ende einer Fußgängerzone
244.1	Beginn einer Fahrradstraße
244.1-40	Beginn einer Fahrradstraße - doppelseitig (Rückseite Z 244.2)
244.2	Ende einer Fahrradstraße
244.3	Beginn einer Fahrradzone
244.3-40	Beginn einer Fahrradzone - doppelseitig (Rückseite Z 244.4)
244.4	Ende einer Fahrradzone
245	Bussonderfahrstreifen
250	Verbot für Fahrzeuge aller Art
251	Verbot für Kraftwagen
253	Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
254	Verbot für Radverkehr
255	Verbot für Krafträder
257-50	Verbot für Mofas
257-51	Verbot für Reiter

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
257-52	Verbot für Gespannfuhrwerke
257-53	Verbot für Viehtrieb
257-54	Verbot für Kraftomnibusse
257-55	Verbot für Personenkraftwagen
257-56	Verbot für Personenkraftwagen mit Anhänger
257-57	Verbot für Lastkraftwagen mit Anhänger
257-58	Verbot für Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen
257-59	Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)
259	Verbot für Fußgänger
260	Verbot für Kraftfahrzeuge
261	Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
262	Tatsächliche Masse (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
263	Tatsächliche Achslast (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
264	Tatsächliche Breite (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
265	Tatsächliche Höhe (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
266	Tatsächliche Länge (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
267	Verbot der Einfahrt
268	Schneeketten vorgeschrieben
269	Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
270.1	Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone
270.1-40	Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone - doppelseitig (Rückseite Z 270.2)
270.2	Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone
272	Verbot des Wendens
273	Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
274	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
274-5	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 5 km/h
274-10	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
274-20	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
274-30	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
274-40	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
274-50	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
274-60	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
274-70	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
274-80	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
274-90	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 90 km/h
274-100	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
274-110	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 110 km/h
274-120	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h
274-130	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 130 km/h
274.1	Beginn einer Tempo 30-Zone
274.1-20	Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen - einseitig
274.1-40	Beginn einer Tempo 30-Zone - doppelseitig (Rückseite Z 274.2)
274.1-41	Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen - doppelseitig (Rückseite Z 274.2-20)
274.2	Ende einer Tempo 30-Zone
274.2-20	Ende einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen
275	Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit (Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert)
276	Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art
277	Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
277.1	Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen
278	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
278-5	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 5 km/h
278-10	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
278-20	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
278-30	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
278-40	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
278-50	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
278-60	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
278-70	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
278-80	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h
278-90	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 90 km/h
278-100	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
278-110	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 110 km/h
278-120	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 120 km/h
278-130	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 130 km/h
279	Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit (Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert)
280	Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge aller Art
281	Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
281.1	Ende des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
282	Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote
283	Absolutes Haltverbot
283-10	Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts
283-11	Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung links
283-20	Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts
283-21	Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung links
283-30	Absolutes Haltverbot - Mitte - Aufstellung rechts
283-31	Absolutes Haltverbot - Mitte - Aufstellung links
286	Eingeschränktes Haltverbot
286-10	Eingeschränktes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts
286-11	Eingeschränktes Haltverbot - Ende - Aufstellung links
286-20	Eingeschränktes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts
286-21	Eingeschränktes Haltverbot - Anfang - Aufstellung links
286-30	Eingeschränktes Haltverbot - Mitte - Aufstellung rechts
286-31	Eingeschränktes Haltverbot - Mitte - Aufstellung links
290.1	Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone
290.1-40	Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone - doppelseitig (Rückseite Z 290.2)
290.2	Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone

### Markierungen

293	Fußgängerüberweg
294	Haltlinie
295	Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung
296	Einseitige Fahrstreifenbegrenzung
297	Pfeilmarkierungen
297.1	Vorankündigungspfeil
297.1-21	Vorankündigungspfeil - zur Anzeige eines Fahrstreifenendes
298	Sperrfläche
299	Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
301	Vorfahrt
306	Vorfahrtstraße
307	Ende der Vorfahrtstraße
308	Vorrang vor dem Gegenverkehr
310	Ortstafel Vorderseite
310-40	Ortstafel Vorderseite - doppelseitig (Rückseite Z 311)
310-41	Ortstafel Vorderseite – doppelseitig (Rückseite Z 311.1)
311	Ortstafel Rückseite
311.1	Ortstafel Rückseite – ohne Zielangabe
314	Parken
314-10	Parken - Anfang (Aufstellung rechts) oder Ende (Aufstellung links)
314-20	Parken - Ende (Aufstellung rechts) oder Anfang (Aufstellung links)
314-30	Parken - Mitte (Aufstellung rechts)
314-31	Parken - Mitte (Aufstellung links)
314-50	Parkhaus, Parkgarage
314.1	Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone
314.1-40	Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone - doppelseitig (Rückseite Z 314.2)
314.2	Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone
315	Parken auf Gehwegen
315-50	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links
315-51	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Anfang
315-52	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Ende
315-53	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Mitte
315-55	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts
315-56	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Anfang
315-57	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Ende
315-58	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Mitte
315-60	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links
315-61	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Anfang
315-62	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Ende
315-63	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Mitte
315-65	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts
315-66	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Anfang
315-67	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Ende
315-68	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Mitte
315-70	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links
315-71	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Anfang
315-72	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Ende
315-73	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Mitte
315-75	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
315-76	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Anfang
315-77	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Ende
315-78	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Mitte
315-80	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links
315-81	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Anfang
315-82	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Ende
315-83	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Mitte
315-85	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts
315-86	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Anfang
315-87	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Ende
315-88	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Mitte
316	Parken und Reisen
316-50	Parken und Mitfahren
317	Wandererparkplatz
318	Parkscheibe
325.1	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
325.1-40	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs - doppelseitig (Rückseite Z 325.2)
325.2	Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs
327	Tunnel
327-50	Tunnel mit Längenangabe in m
327-51	Tunnel mit Längenangabe in km
328	Nothalte- und Pannenbucht
330.1	Autobahn
330.2	Ende der Autobahn
331.1	Kraftfahrstraße
331.2	Ende der Kraftfahrstraße
332	Ausfahrttafel auf der Autobahn
332.1	Ausfahrttafel auf anderen Straßen außerhalb der Autobahn
332.1-20	Ausfahrttafel auf anderen Straßen außerhalb der Autobahn - in weiß
333	Ausfahrt von der Autobahn
333.1	Ausfahrt von anderen Straßen außerhalb der Autobahn
333.1-20	Ausfahrt von anderen Straßen außerhalb der Autobahn - in weiß
340	Leitlinie
341	Wartelinie
342	Haifischzähne
350	Fußgängerüberweg
350-10	Fußgängerüberweg - Aufstellung rechts
350-20	Fußgängerüberweg - Aufstellung links

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
350-40	Fußgängerüberweg - doppelseitig (-10/ -20)
350.1	Radschnellweg
350.1-10	Radschnellweg – Aufstellung rechts
350.1-20	Radschnellweg – Aufstellung links
350.2	Ende des Radschnellwegs
350.2-10	Ende des Radschnellwegs - Aufstellung rechts
350.2-20	Ende des Radschnellwegs - Aufstellung links
354	Wasserschutzgebiet
356	Verkehrshelfer
357	Sackgasse
357-50	Sackgasse - für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse
357-51	Sackgasse - für Fußgänger durchlässige Sackgasse
357-52	Sackgasse - für Radverkehr durchlässige Sackgasse
358	Erste Hilfe
363	Polizei
365-50	Fernsprecher
365-51	Notrufsäule
365-52	Tankstelle
365-53	Tankstelle mit Autogas
365-54	Tankstelle mit Erdgas
365-55	Autobahnhotel
365-56	Autobahngasthaus
365-57	Autobahnkiosk
365-58	Toilette
365-59	Autobahnkapelle
365-60	Zelt- und Wohnwagenplatz
365-61	Informationsstelle
365-62	Pannenhilfe
365-63	Fußgängerunterführung
365-64	Fußgängerüberführung
365-65	Ladestation für Elektrofahrzeuge
365-66	Wasserstofftankstelle
365-67	Wohnmobilplatz
365-68	Wohnmobil- und Wohnwagenplatz
365-69	Tankstelle mit Flüssigerdgas
365-70	Tankmöglichkeit verschiedene Kraftstoffarten
365-71	Tankmöglichkeit alle Kraftstoffarten
385	Ortshinweistafel

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.: Bezeichnung

---

386.1	Touristischer Hinweis
386.1-10	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Wegweiser linksweisend
386.1-11	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vorwegweiser linksweisend
386.1-12	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser linksweisend
386.1-20	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Wegweiser rechtsweisend
386.1-21	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vorwegweiser rechtsweisend
386.1-22	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser rechtsweisend
386.1-30	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vor-/ Wegweiser geradeaus
386.1-40	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser doppelseitig
386.1-50	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "in"
386.1-51	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "via"
386.1-52	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "Richtung"
386.1-53	Touristischer Hinweis Fluss oder Kanal
386.2	Touristische Route
386.2-10	Touristische Route - Wegweiser linksweisend
386.2-11	Touristische Route - Vorwegweiser linksweisend
386.2-12	Touristische Route - Pfeilwegweiser linksweisend
386.2-20	Touristische Route - Wegweiser rechtsweisend
386.2-21	Touristische Route - Vorwegweiser rechtsweisend
386.2-22	Touristische Route - Pfeilwegweiser rechtsweisend
386.2-30	Touristische Route - Vor-/ Wegweiser geradeaus
386.2-40	Touristische Route - Pfeilwegweiser doppelseitig
386.2-51	Touristische Route - Hinweis mit Bezugsziel, Variante "via"
386.2-52	Touristische Route - Hinweis mit Bezugsziel, Variante "Richtung"
386.2-53	Touristische Route als Hinweisschild
386.3	Touristische Unterrichtungstafel
386.3-50	Touristische Unterrichtungstafel - Erinnerungstafel gemäß "Brocken-Erklärung"
390	Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
390.2	Ende der Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
391	Mautpflichtige Strecke
392	Zollstelle
393	Informationstafel an Grenzübergangsstellen
394	Laternenring
394-50	Laternenring - Schild
401	Bundesstraßen
405	Autobahnen
406	Knotenpunkte der Autobahnen

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
406-50	Knotenpunkte der Autobahnen - ein- oder zweistellige Nummer
406-51	Knotenpunkte der Autobahnen - drei- oder mehrstellige Nummer
410	Europastraßen
415	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen
415-10	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen - linksweisend
415-20	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen - rechtsweisend
415-40	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen - doppelseitig
418	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen
418-10	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen - linksweisend
418-20	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen - rechtsweisend
418-40	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen - doppelseitig
419	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung
419-10	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung - linksweisend
419-20	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung - rechtsweisend
419-40	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung - doppelseitig
421	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
421-10	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - linksweisend
421-11	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - linksweisend
421-12	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - linksweisend
421-20	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - rechtsweisend
421-21	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - rechtsweisend
421-22	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - rechtsweisend
421-40	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - doppelseitig
421-41	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - doppelseitig
421-42	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - doppelseitig
422	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten
422-10	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - hier links
422-11	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - links einordnen
422-12	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - hier links

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
422-13	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - links einordnen
422-14	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - hier links
422-15	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - links einordnen
422-16	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - hier links
422-17	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - links einordnen
422-20	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - hier rechts
422-21	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - rechts einordnen
422-22	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - hier rechts
422-23	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - rechts einordnen
422-24	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - hier rechts
422-25	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - rechts einordnen
422-26	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - hier rechts
422-27	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - rechts einordnen
422-30	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - geradeaus
422-32	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - geradeaus
422-34	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - geradeaus
422-36	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - geradeaus
430	Pfeilwegweiser zur Autobahn
430-10	Pfeilwegweiser zur Autobahn - linksweisend
430-20	Pfeilwegweiser zur Autobahn - rechtsweisend
430-40	Pfeilwegweiser zur Autobahn - doppelseitig
432	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung
432-10	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - linksweisend
432-20	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - rechtsweisend
432-40	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - doppelseitig
434	Tabellenwegweiser
434-50	Tabellenwegweiser - kompakte Form
434-51	Tabellenwegweiser - teil aufgelöste Form
434-52	Tabellenwegweiser - aufgelöste Form (nur innerorts) mit Bundesstraßennummer
434-53	Tabellenwegweiser - aufgelöste Form (nur innerorts) ohne Bundesstraßennummer
437	Straßennamensschild
438	Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
439	Gegliedertes Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen
440	Vorwegweiser zur Autobahn
441	Gegliedertes Vorwegweiser zur Autobahn
442	Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
442-10	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - linksweisend
442-11	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - linksweisend
442-12	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - linksweisend
442-13	Radverkehr - linksweisend
442-14	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – im Kreisverkehr linksweisend
442-15	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - im Kreisverkehr linksweisend
442-16	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - im Kreisverkehr linksweisend
442-17	Radverkehr - im Kreisverkehr linksweisend
442-20	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - rechtsweisend
442-21	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - rechtsweisend
442-22	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - rechtsweisend
442-23	Radverkehr - rechtsweisend
442-24	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - im Kreisverkehr rechtsweisend
442-25	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - im Kreisverkehr rechtsweisend
442-26	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - im Kreisverkehr rechtsweisend
442-27	Radverkehr - im Kreisverkehr rechtsweisend
442-30	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - im Kreisverkehr geradeausweisend
442-31	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - im Kreisverkehr geradeausweisend
442-32	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - im Kreisverkehr geradeausweisend
442-33	Radverkehr - im Kreisverkehr geradeausweisend
442-50	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - ohne Pfeilsymbol
442-51	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - ohne Pfeilsymbol
442-52	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - ohne Pfeilsymbol
442-53	Radverkehr - ohne Pfeilsymbol
448	Ankündigungstafel
448-50	Ankündigungstafel - auf anderen Straßen außerhalb von Autobahnen
448.1	Autohof
449	Vorwegweiser auf Autobahnen
449-50	Vorwegweiser - auf anderen Straßen außerhalb von Autobahnen
450	Ankündigungsbake
450-50	Ankündigungsbake - einstreifig (100 m)
450-51	Ankündigungsbake - zweistreifig (200 m)
450-52	Ankündigungsbake - dreistreifig (300 m)
450-53	Ankündigungsbake - einstreifig (100 m, gelb)

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
450-54	Ankündigungsbake - zweistreifig (200 m, gelb)
450-55	Ankündigungsbake - dreistreifig (300 m, gelb)
453	Entfernungstafel
453-50	Entfernungstafel auf autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen
454	Umleitungswegweiser
454-10	Umleitungswegweiser - linksweisend
454-20	Umleitungswegweiser - rechtsweisend
454-40	Umleitungswegweiser - doppelseitig
455.1	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung
455.1-10	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - Vorankündigung links
455.1-11	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - hier links
455.1-12	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - links einordnen
455.1-13	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung – im Kreisverkehr links
455.1-20	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - Vorankündigung rechts
455.1-21	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - hier rechts
455.1-22	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - rechts einordnen
455.1-23	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung – im Kreisverkehr rechts
455.1-30	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - geradeaus
455.1-31	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung – im Kreisverkehr geradeaus
455.1-50	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - ohne Pfeilsymbol
455.2	Ende der Umleitung (in Verb. m. Z 455.1)
457.1	Umleitungsankündigung
457.2	Ende der Umleitung
458	Planskizze
460	Bedarfsumleitung
460-10	Bedarfsumleitung - Vorankündigung links
460-11	Bedarfsumleitung - hier links
460-12	Bedarfsumleitung - links einordnen
460-13	Bedarfsumleitung – im Kreisverkehr links
460-20	Bedarfsumleitung - Vorankündigung rechts
460-21	Bedarfsumleitung - hier rechts
460-22	Bedarfsumleitung - rechts einordnen
460-23	Bedarfsumleitung – im Kreisverkehr rechts
460-30	Bedarfsumleitung - geradeaus
460-31	Bedarfsumleitung – im Kreisverkehr geradeaus
460-50	Bedarfsumleitung - ohne Pfeilsymbol
466	Weiterführende Bedarfsumleitung
467.1	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung)
467.1-10	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) - linksweisend
467.1-20	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) - rechtsweisend
467.1-30	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) - geradeaus

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
467.2	Umlenkungspfeil Ende (Ende einer Streckenempfehlung)
501	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr
501-10	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
501-11	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
501-12	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links
501-13	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-14	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-15	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links, davon 2 Fahrstreifen übergeleitet
501-16	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr – 2-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-17	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen geradeaus
501-18	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-19	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und die drei rechten Fahrstreifen geradeaus
501-20	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
501-21	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
501-22	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts
501-23	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-24	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-25	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts, davon 2 Fahrstreifen übergeleitet
501-26	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-27	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen geradeaus
501-28	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-29	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die drei rechten Fahrstreifen geradeaus
501-50	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen geradeaus
501-51	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die drei linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-52	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach links, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-53	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach links, davon 2 Fahrstreifen übergeleitet
501-54	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach links, davon 3 Fahrstreifen übergeleitet

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
501-60	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen geradeaus
501-61	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die drei linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen geradeaus
501-62	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach rechts, davon 1 Fahrstreifen übergeleitet
501-63	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach rechts, davon 2 Fahrstreifen übergeleitet
501-64	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach rechts, davon 3 Fahrstreifen übergeleitet
501-70	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-71	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-72	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-73	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon linker Fahrstreifen nach links übergeleitet und die drei rechten Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-74	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-75	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die drei linken Fahrstreifen nach links übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach rechts verschwenkt
501-80	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach links verschwenkt
501-81	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen nach links verschwenkt
501-82	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach links verschwenkt
501-83	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon linker Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die drei rechten Fahrstreifen nach links verschwenkt
501-84	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die beiden linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und die beiden rechten Fahrstreifen nach links verschwenkt
501-85	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig, davon die drei linken Fahrstreifen nach rechts übergeleitet und rechter Fahrstreifen nach links verschwenkt
505	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO
505-11	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO - 2-streifig nach links
505-12	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO - 3-streifig nach links
505-21	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO - 2-streifig nach rechts

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
505-22	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO - 3-streifig nach rechts
511	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr
511-10	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
511-11	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
511-12	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links
511-13	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach links
511-20	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
511-21	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
511-22	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts
511-23	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach rechts
511-25	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifige Verschwenkung auf den Seitenstreifen
511-26	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifige Verschwenkung, 1-streifig auf den Seitenstreifen
511-27	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifige Verschwenkung, 1-streifig auf den Seitenstreifen
511-28	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifige Verschwenkung, 1-streifig auf den Seitenstreifen
512	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr
512-10	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach links 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
512-11	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach links 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
512-12	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach links 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
512-20	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach rechts 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
512-21	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach rechts 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
512-22	Verschwenkungstafel - mit Gegenverkehr – Verschwenkung nach rechts 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
513	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr
513-10	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
513-11	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
513-12	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links
513-13	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach links
513-14	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 5-streifig nach links
513-20	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
513-21	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
513-22	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts
513-23	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 4-streifig nach rechts
513-24	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 5-streifig nach rechts
514	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr
514-10	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-11	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-12	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 3-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-13	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-14	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-15	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 3-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-16	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 1-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
514-17	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 2-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
514-18	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach links 3-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
514-20	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-21	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-22	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 3-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
514-23	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-24	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-25	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 3-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
514-26	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 1-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
514-27	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 2-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
514-28	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr – nach rechts 3-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
515	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264
515-11	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 2-streifig nach links

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
515-12	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 3-streifig nach links
515-21	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 2-streifig nach rechts
515-22	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 3-streifig nach rechts
521	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr
521-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung
521-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung
521-32	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig in Fahrtrichtung
521-33	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 5-streifig in Fahrtrichtung
522	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr
522-30	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
522-31	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
522-32	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-33	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-34	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-35	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
522-36	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
522-37	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
522-38	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
523	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274
523-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274 - 2-streifig in Fahrtrichtung
523-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274 - 3-streifig in Fahrtrichtung
524	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253
524-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 2-streifig in Fahrtrichtung
524-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 3-streifig in Fahrtrichtung
524-32	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 4-streifig in Fahrtrichtung
524-33	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 5-streifig in Fahrtrichtung
525	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
525-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275 - 3-streifig in Fahrtrichtung
526	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275
526-31	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
526-33	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
527	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 262
527-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 262 - 2-streifig in Fahrtrichtung
527-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 262 - 3-streifig in Fahrtrichtung
528	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 263
528-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 263 - 2-streifig in Fahrtrichtung
528-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 263 - 3-streifig in Fahrtrichtung
529	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 265
529-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 265 - 2-streifig in Fahrtrichtung
529-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 265 - 3-streifig in Fahrtrichtung
531	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr
531-10	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 2 auf 1 Fahrstreifen
531-11	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 3 auf 2 Fahrstreifen
531-12	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 4 auf 3 Fahrstreifen
531-13	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 5 auf 4 Fahrstreifen
531-14	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 3 auf 1 Fahrstreifen
531-15	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 4 auf 2 Fahrstreifen
531-16	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, von 5 auf 3 Fahrstreifen
531-20	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 2 auf 1 Fahrstreifen
531-21	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 3 auf 2 Fahrstreifen
531-22	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 4 auf 3 Fahrstreifen
531-23	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 5 auf 4 Fahrstreifen
531-24	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 3 auf 1 Fahrstreifen
531-25	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 4 auf 2 Fahrstreifen
531-26	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 5 auf 3 Fahrstreifen
532	Einengungstafel - mit Gegenverkehr
532-10	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
532-20	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
532-21	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
533	Trennungstafel
533-20	Trennungstafel - 2-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-21	Trennungstafel - 3-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-22	Trennungstafel - 2-streifig durchgehend und 2-streifig rechts ab
533-23	Trennungstafel - 3-streifig durchgehend und 2-streifig rechts ab
533-24	Trennungstafel - 4-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-25	Trennungstafel - 4-streifig durchgehend und 2-streifig rechts ab
533-26	Trennungstafel - 4-streifig durchgehend und 3-streifig rechts ab
533-27	Trennungstafel - 5-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-28	Trennungstafel - 5-streifig durchgehend und 2-streifig rechts ab
533-29	Trennungstafel - 5-streifig durchgehend und 3-streifig rechts ab
533-60	Trennungstafel - 2-streifig durchgehend und 1-streifig sowie aus dem rechten durchgehenden Fahrstreifen rechts ab
533-61	Trennungstafel - 3-streifig durchgehend und 1-streifig sowie aus dem rechten durchgehenden Fahrstreifen rechts ab
533-62	Trennungstafel - 4-streifig durchgehend und 1-streifig sowie aus dem rechten durchgehenden Fahrstreifen rechts ab
533-63	Trennungstafel - 5-streifig durchgehend und 1-streifig sowie aus dem rechten durchgehenden Fahrstreifen rechts ab
535	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279
535-11	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279 - Einzug rechts, noch 2 Fahrstreifen in Fahrtrichtung
535-21	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279 - Einzug links, noch 2 Fahrstreifen in Fahrtrichtung
536	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279
536-20	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279 - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
536-21	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279 - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
537	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278
537-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278 - 2-streifig in Fahrtrichtung
537-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278 - 3-streifig in Fahrtrichtung
538	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 282
538-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 282 - 2-streifig in Fahrtrichtung
538-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 282 - 3-streifig in Fahrtrichtung
541	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr
541-10	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
541-11	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen links
541-12	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig plus Fahrstreifen links
541-13	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig plus Fahrstreifen links
541-20	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen rechts
541-21	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen rechts
541-22	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig plus Fahrstreifen rechts
541-23	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig plus Fahrstreifen rechts
542	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr
542-10	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-11	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-12	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen links und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-13	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen links und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-14	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 3 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-15	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen links und 3 Fahrstreifen in Gegenrichtung
545	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275
545-11	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275 - 2-streifig plus Fahrstreifen links
546	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275
546-10	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
546-11	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
550	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke
550-20	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 1-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-21	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 2-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-22	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 3-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-23	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 2-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
550-24	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 3-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
550-25	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 4-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-26	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 4-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
550-27	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 4-streifig plus 3 Fahrstreifen von rechts

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
550-28	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 5-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-29	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 5-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
550-60	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 5-streifig plus 3 Fahrstreifen von rechts
551	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke
551-20	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 1-streifig durchgehend
551-21	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend
551-22	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend
551-23	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend
551-24	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend
551-25	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 4-streifig durchgehend
551-26	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 4-streifig durchgehend
551-27	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 3-streifig einmündend plus 4-streifig durchgehend
551-28	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 5-streifig durchgehend
551-29	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 5-streifig durchgehend
551-60	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 3-streifig einmündend plus 5-streifig durchgehend
590	Blockumfahrung
590-10	Blockumfahrung rechts, links, links
590-11	Blockumfahrung rechts, rechts, rechts

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
600	Absperrschranke
600-30	Absperrschranke - 100 x 800
600-31	Absperrschranke - 100 x 1200
600-32	Absperrschranke - 100 x 1600
600-33	Absperrschranke - 250 x 1200
600-34	Absperrschranke - 250 x 1600
600-35	Absperrschranke - 250 x 2000
600-36	Absperrschranke - 250 x 2400
600-37	Absperrschranke - 500 x 1600
600-38	Absperrschranke - 500 x 2000
600-39	Absperrschranke - 500 x 2400
600-60	Sperrpfosten (Schraffur waagrecht)
605	Leitbake
605-10	Leitbake - Schraffenbake - Aufstellung rechts
605-11	Leitbake - Pfeilbake - Aufstellung rechts
605-12	Leitbake - Warnbake - Aufstellung rechts
605-13	Leitbake - Warnlichtbake - Aufstellung rechts
605-14	Leitbake - Warnlichtbake mit integriertem Zeichen 222 - Aufstellung rechts mit Zeichen 222-10
605-20	Leitbake - Schraffenbake - Aufstellung links
605-21	Leitbake - Pfeilbake - Aufstellung links
605-22	Leitbake - Warnbake - Aufstellung links
605-23	Leitbake - Warnlichtbake - Aufstellung links
605-24	Leitbake - Warnlichtbake mit integriertem Zeichen 222 - Aufstellung links mit Zeichen 222
605-40	Leitbake - Schraffenbake - doppelseitig (-10/ -20)
605-41	Leitbake - Schraffenbake - doppelseitig (-20/ -20)
605-42	Leitbake - Pfeilbake - doppelseitig (-11/ -21)
605-43	Leitbake - Pfeilbake - doppelseitig (-21/ -21)
605-44	Leitbake - Warnbake - doppelseitig (-12/ -22)
605-45	Leitbake - Warnbake - doppelseitig (-22/ -22)
610	Leitkegel
610-40	Leitkegel - Höhe = 300 (Ringhöhe 55 mm)
610-41	Leitkegel - Höhe = 500 (Ringhöhe 85 mm)
610-42	Leitkegel - Höhe = 750 (Ringhöhe 130 mm)
610-43	Leitkegel - Höhe = 1000 (Ringhöhe 180 mm)
615	Fahrbare Absperrtafel
616	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil
616-30	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil - große Ausführung (3600 x 2200)
616-31	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil - kleine Ausführung (2500 x 1700)
620	Leitpfosten

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)

Nr.:	Bezeichnung
620-40	Leitpfosten - rechts
620-41	Leitpfosten - links
625	Richtungstafel in Kurven
625-10	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 500
625-11	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 1500
625-12	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 2000
625-13	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 2500
625-14	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 700 x 700
625-15	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 700 x 2100
625-16	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 700 x 2800
625-17	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 700 x 3500
625-20	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 500
625-21	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 1500
625-22	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 2000
625-23	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 2500
625-24	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 700 x 700
625-25	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 700 x 2100
625-26	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 700 x 2800
625-27	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 700 x 3500
626	Leitplatte
626-10	Leitplatte - Aufstellung rechts
626-20	Leitplatte - Aufstellung links
626-30	Leitplatte - 750 x 500
626-31	Leitplatte - 1200 x 600
626-32	Leitplatte - 2500 x 500
627	Leitmal
627-10	Leitmal - Anbringung rechts (senkrecht)
627-20	Leitmal - Anbringung links (senkrecht)
627-30	Leitmal - waagrecht
627-50	Leitmal - gebogen
628	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605)
628-10	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung rechts (mit 605-10)
628-11	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung rechts (mit 605-11)
628-20	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung links (mit 605-20)
628-21	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung links (mit 605-21)
628-40	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-40)
628-41	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-41)
628-42	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-42)
628-43	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-43)
629	Leitbord mit Leitbake
629-10	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung rechts (mit 605-10)
629-11	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung rechts (mit 605-11)

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)

Nr.:            Bezeichnung

---

629-20	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung links (mit 605-20)
629-21	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung links (mit 605-21)
629-40	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-40)
629-41	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-41)
629-42	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-42)
629-43	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-43)
630	Parkwarntafel
630-10	Parkwarntafel - links vorbei
630-20	Parkwarntafel - rechts vorbei

### Sonstige Zeichen der StVO

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

Nr.: Bezeichnung

---

720 Grünpfeilschild

721 Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO

Nr.: Bezeichnung

---

#### Allgemeine Zusatzzeichen

1000	Richtungsangaben durch Pfeile
1000-10	Richtung, linksweisend
1000-11	Vorankündigung, linksweisend
1000-12	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, linksweisend
1000-13	Umleitungsbeschilderung Dreiviertelkreis
1000-20	Richtung, rechtsweisend
1000-21	Vorankündigung, rechtsweisend
1000-22	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, rechtsweisend
1000-23	Umleitungsbeschilderung Viertelkreis
1000-30	Beide Richtungen, zwei gegengerichtete waagerechte Pfeile
1000-31	Beide Richtungen, zwei gegengerichtete senkrechte Pfeile
1000-32	Radverkehr kreuzt von links und rechts oder Radverkehr ist in der Gegenrichtung zugelassen
1000-34	Umleitungsbeschilderung Halbkreis
1001	Länge einer Strecke
1001-30	Auf ...m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1001-31	Auf ...km (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1001-32	noch ...m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1001-33	noch ...km (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1002	Verlauf der Vorfahrtstraße
1002-10	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von unten nach links
1002-11	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von oben nach links
1002-12	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach links, Einmündung von oben
1002-13	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach links, Einmündung von rechts
1002-14	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von oben nach links, Einmündung von unten
1002-20	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von unten nach rechts
1002-21	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von oben nach rechts
1002-22	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach rechts, Einmündung von oben
1002-23	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach rechts, Einmündung von links
1002-24	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von oben nach rechts, Einmündung von unten
1004	Entfernungsangaben
1004-30	Entfernungsangabe in m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1004-31	Entfernungsangabe in km (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1004-32	Stop in 100 m

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO

Nr.:	Bezeichnung
1005	Entfernungsangaben mit verbalem Zusatz
1005-30	Reißverschluss erst in ... m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1006	Hinweis auf Gefahren durch Sinnbild
1006-30	Schleudergefahr für Wohnwagengespanne an Gefällestrecken mit starkem Seitenwind auf Autobahnen
1006-31	Unfallgefahr
1006-32	Unfallgefahr Lkw
1007	Hinweis auf Gefahren durch verbale Angabe
1007-30	Ölspur
1007-31	Rauch
1007-32	Rollsplitt
1007-33	Baustellenausfahrt
1007-34	Straßenschäden
1007-35	Verschmutzte Fahrbahn
1007-36	Sprengarbeiten
1007-37	Ausfahrt
1007-38	Baustellenverkehr
1007-39	Fehlende Fahrbahnmarkierung
1007-50	Unfall
1007-51	Hochwasser
1007-52	Neuer Fahrbahnbelag
1007-53	Spurrinnen
1007-54	Linksabbieger
1007-55	Skiabfahrt kreuzt
1007-56	Skiwanderweg kreuzt
1007-57	Kuppe
1007-58	Polizeikontrolle
1007-59	Ende Seitenstreifen in ... m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1007-60	Seitenstreifen nicht befahrbar
1007-61	Nebel
1007-62	Zufahrt
1008	Hinweise auf geänderte Vorfahrt, Verkehrsführung oder besondere Verkehrsregelung
1008-30	Vorfahrt geändert
1008-31	Verkehrsführung geändert
1008-32	Industriegebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang (zu Zeichen 201 StVO)
1008-33	Hafengebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang (zu Zeichen 201 StVO)
1008-34	Keine Wendemöglichkeit
1010	Hinweise durch Sinnbild
1010-10	Erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO

Nr.:	Bezeichnung
1010-11	Wintersport erlaubt
1010-12	Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Anhänger auch länger als 14 Tage parken dürfen
1010-13	Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Wohnwagen auch länger als 14 Tage parken dürfen
1010-14	Information Rollende Landstraße
1010-15	Information Leistungsumfang (zu Z 448.1)
1010-50	Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge
1010-51	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse
1010-52	Radverkehr
1010-53	Fußgänger
1010-54	Reiter
1010-55	Viehtrieb
1010-56	Straßenbahn
1010-57	Kraftomnibus
1010-58	Personenkraftwagen
1010-59	Personenkraftwagen mit Anhänger
1010-60	Lastkraftwagen mit Anhänger
1010-61	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen
1010-62	Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds
1010-63	Mofas
1010-64	Gespannfuhrwerk
1010-65	E-Bikes
1010-66	Elektrisch betriebene Fahrzeuge
1010-67	Wohnmobile
1010-68	Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)
1010-69	Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrrad
1010-70	Carsharing
1010-71	Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen
1010-72	Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds und Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge
1012	Sonstige Hinweise durch verbale Angaben
1012-30	Ladezone
1012-31	Ende
1012-32	Radfahrer absteigen
1012-33	Keine Mofas
1012-34	Grüne Welle bei xx km/h
1012-35	Bei Rot hier halten
1012-36	Lärmschutz
1012-37	Zuflussregelung

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO

Nr.:	Bezeichnung
1012-38	Nebenstrecke
1012-50	Schule
1012-51	Kindergarten
1012-52	Altenheim
1012-53	Krankenhaus
1012-54	Seniorenheim
1013	Besondere Hinweise zur Seitenstreifenfreigabe
1013-50	Seitenstreifen befahren
1013-51	Seitenstreifen räumen
1013-52	Ende in ... m (zweiter Teil der Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
1014	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen
1014-50	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - B
1014-51	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - C
1014-52	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - D
1014-53	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - E

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO

Nr.: Bezeichnung

---

#### **Zusatzzeichen mit Ausnahmen („frei“)**

1020	Personengruppen frei
1020-11	Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ... frei
1020-12	Radverkehr und Anlieger frei
1020-13	Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen
1020-14	Wintersport frei
1020-30	Anlieger frei
1020-31	Anlieger oder Parken frei
1020-32	Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei
1022	Einspurige Fahrzeuge frei
1022-10	Radverkehr frei
1022-11	Mofas frei
1022-12	Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas frei
1022-13	E-Bikes frei
1022-14	Radverkehr und Mofas frei
1022-15	E-Bikes und Mofas frei
1022-16	Elektrokleinstfahrzeuge frei
1022-17	Fahrräder zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrräder - frei
1024	Mehrspurige Fahrzeuge frei
1024-10	Personenkraftwagen frei
1024-11	Personenkraftwagen mit Anhänger frei
1024-12	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse frei
1024-13	Lastkraftwagen mit Anhänger frei
1024-14	Kraftomnibus frei
1024-15	Schienenbahn frei
1024-16	Straßenbahn frei
1024-17	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen frei
1024-18	Gespannfuhrwerke frei
1024-19	Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t ausgenommen
1024-20	Elektrisch betriebene Fahrzeuge frei
1024-21	Carsharingfahrzeuge frei
1024-22	Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen frei
1026	Besondere Fahrzeuge und Transportgüter frei (verbale Angabe)
1026-30	Taxi frei
1026-31	Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr frei
1026-32	Linienverkehr frei
1026-33	Einsatzfahrzeuge frei
1026-34	Krankenfahrzeuge frei

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO

Nr.:	Bezeichnung
1026-35	Lieferverkehr frei
1026-36	Landwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-37	Forstwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-38	Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-39	Betriebs- und Versorgungsdienst frei
1026-60	Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei
1026-61	Elektrofahrzeuge frei
1026-62	Gülletransport frei
1026-63	E-Bikes frei
1028	Sonstige Fahrzeug-, Personengruppen frei (verbale Angabe)
1028-30	Baustellenfahrzeuge frei
1028-31	Bis Baustelle frei
1028-32	Anlieger bis Baustelle frei
1028-33	Zufahrt bis ... frei
1028-34	Fährbenutzer frei
1031	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG
1031-50	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - rote, gelbe und grüne Plakette
1031-51	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - gelbe und grüne Plakette
1031-52	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - grüne Plakette

### Beschränkende Zusatzzeichen

1040	Zeitangaben ohne Beschränkung auf Wochentage
1040-10	Wintersport erlaubt, zeitlich beschränkt (10 - 16 h)
1040-30	Zeitliche Beschränkung (16 - 18 h)
1040-31	Zeitliche Beschränkung (8 - 11 h, 16 - 18 h)
1040-32	Parkscheibe 2 Stunden
1040-33	Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Stunden
1040-34	Ab Zeitpunkt
1040-35	Lärmschutz (mit Zeitangabe)
1040-36	Schulweg i. V. m. zeitlicher Begrenzung (zu Z 101 oder 274)
1040-37	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse im angegebenen Zeitraum frei
1042	Zeitangaben mit Beschränkung auf Wochentage
1042-30	Zeitliche Beschränkung (werktags)
1042-31	Zeitliche Beschränkung (werktags 18 - 19 h)
1042-32	Zeitliche Beschränkung (werktags 8:30 - 11:30 h, 16 - 18 h)
1042-33	Zeitliche Beschränkung (Mo - Fr, 16 - 18 h)
1042-34	Zeitliche Beschränkung (Di, Do, Fr, 16 - 18 h)
1042-35	Zeitliche Beschränkung (6 - 22 h an Sonn- und Feiertagen)

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO

Nr.:	Bezeichnung
1042-36	Schulbus (tageszeitliche Benutzung)
1042-37	Parken Sa und So erlaubt
1042-38	Werktags außer samstags
1042-50	Straßenreinigung (mit Zeit- und Datumsangabe)
1042-51	Sa und So
1042-52	Sa, So und an Feiertagen
1042-53	Schulweg i. V. m. zeitlicher Begrenzung an Werktagen (zu Z 101 oder 274)
1044	Personengruppen
1044-10	Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde
1044-11	Nur Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ...
1044-12	Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, mit Anzahl der Parkstände
1044-30	Nur Bewohner mit Parkausweis Nr. ...
1048	Mehrspurige Fahrzeuge
1048-14	Nur Sattelfahrzeuge
1048-15	Nur Sattelfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Anhänger
1048-18	Nur Schienenbahnen
1048-20	Nur Personenkraftwagen mit Anhänger und Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse
1049	Sonstige oder mehrere mehrspurige Fahrzeuge
1049-11	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, dürfen überholt werden
1049-12	Nur militärische Kettenfahrzeuge
1049-13	Nur Lkw (Zeichen 1010-51), Kraftomnibus (Zeichen 1010-57) und Pkw mit Anhänger (Zeichen 1010-59)
1050	Fahrzeuge (verbale Angabe)
1050-30	Taxi
1050-31	... Taxis
1050-32	Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
1050-33	Elektrofahrzeuge
1052	Fahrzeuge mit besonderer Ladung
1052-30	Nur kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
1052-31	Nur Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
1053	Sonstige Beschränkungen
1053-30	Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt
1053-31	Mit Parkschein
1053-32	Gebührenpflichtig
1053-33	Massenangabe - 7,5 t
1053-34	Auf dem Seitenstreifen
1053-35	Bei Nässe
1053-36	Durchgangsverkehr

## Liste der amtlichen Bezeichnungen

### Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO

Nr.: Bezeichnung

---

- 1053-37 Massenangabe - 12 t
- 1053-38 Querparken als Sinnbild
- 1053-39 Schrägparken als Sinnbild
- 1053-52 Nur innerhalb gekennzeichnete Parkflächen
- 1053-53 Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen
- 1053-54 während des Ladevorgangs
- 1053-55 Massenangabe – 3,5 t

#### Erweiternde Zusatzzeichen

- 1060 Erweiternde Zusatzzeichen
- 1060-31 Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen - rechts
- 1060-32 Auch Kraftomnibusse und PKW mit Anhängern (im Bereich von LKW-Kontrollen)
- 1060-33 Massenangabe - 2,8 t.
- 1060-34 Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen – links“